

1989

Ausgegeben zu Bonn am 23. Mai 1989

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 89	Gesetz zu den IAEÜ-Übereinkommen vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen sowie über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen (Gesetz zu dem IAEÜ-Benachrichtigungsübereinkommen und zu dem IAEÜ-Hilfeleistungsübereinkommen) <small>neu: 188-36</small>	434
12. 5. 89	Neunzehnte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (19. ADR-Ausnahmeverordnung – 19. ADR-AusnV)	450
20. 4. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl	466
20. 4. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	466
25. 4. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens	467
27. 4. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	467
27. 4. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche sowie über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	468
27. 4. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	469
28. 4. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	470
28. 4. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen	471
3. 5. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Protokolle zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit	471

Gesetz
zu den IAEO-Übereinkommen vom 26. September 1986
über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen
sowie über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen
(Gesetz zu dem IAEO-Benachrichtigungsübereinkommen
und zu dem IAEO-Hilfeleistungsübereinkommen)

Vom 16. Mai 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden, in Wien am 26. September 1986 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen, wird zugestimmt:

1. dem Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen,
2. dem Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen.

Die Übereinkommen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Soweit die Bundesrepublik Deutschland als ersuchender Staat nach Artikel 10 Abs. 2 des IAEO-Übereinkommens vom 26. September 1986 über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen die hilfeleistende Partei oder die für sie tätigen natürlichen Personen oder anderen Rechtsträger entschädigt, gehen deren

Ansprüche nach den Artikeln 3, 4 und 6 des Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie und des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. II S. 963) gegen den Inhaber der Kernanlage oder gegen denjenigen, der aus einer sonstigen Tätigkeit nach Artikel 1 Abs. 2 des IAEO-Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen haftbar ist, auf sie über.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das IAEO-Benachrichtigungsübereinkommen nach seinem Artikel 12 Abs. 4 und das IAEO-Hilfeleistungsübereinkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. Mai 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Übereinkommen
über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen
Convention
on Early Notification of a Nuclear Accident**

(Übersetzung)

The States Parties to this Convention,

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

aware that nuclear activities are being carried out in a number of States,

in dem Bewußtsein, daß in einer Reihe von Staaten nukleare Tätigkeiten durchgeführt werden,

noting that comprehensive measures have been and are being taken to ensure a high level of safety in nuclear activities, aimed at preventing nuclear accidents and minimizing the consequences of any such accident, should it occur,

im Hinblick darauf, daß umfassende Maßnahmen getroffen wurden und werden, um bei nuklearen Tätigkeiten ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten und dadurch nukleare Unfälle zu verhüten sowie die Folgen allenfalls eintretender Unfälle auf ein Mindestmaß zu beschränken,

desiring to strengthen further international co-operation in the safe development and use of nuclear energy,

in dem Wunsch, die internationale Zusammenarbeit bei der sicheren Entwicklung und Nutzung der Kernenergie weiter zu verstärken,

convinced of the need for States to provide relevant information about nuclear accidents as early as possible in order that transboundary radiological consequences can be minimized,

überzeugt von der Notwendigkeit, daß die Staaten so früh wie möglich sachdienliche Informationen über nukleare Unfälle übermitteln, damit grenzüberschreitende radiologische Auswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden können,

noting the usefulness of bilateral and multilateral arrangements on information exchange in this area,

im Hinblick auf die Nützlichkeit zweiseitiger und mehrseitiger Vereinbarungen über den Informationsaustausch in diesem Bereich –

have agreed as follows:

haben folgendes vereinbart:

Article 1

Scope of application

1. This Convention shall apply in the event of any accident involving facilities or activities of a State Party or of persons or legal entities under its jurisdiction or control, referred to in paragraph 2 below, from which a release of radioactive material occurs or is likely to occur and which has resulted or may result in an international transboundary release that could be of radiological safety significance for another State.

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Übereinkommen findet auf jeden Unfall Anwendung, der die in Absatz 2 genannten Anlagen oder Tätigkeiten eines Vertragsstaats oder seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehender natürlicher Personen oder anderer Rechtsträger betrifft, bei dem radioaktive Stoffe freigesetzt werden oder werden können und der zu einer internationalen grenzüberschreitenden Freisetzung geführt hat oder führen kann, die für die Sicherheit eines anderen Staates vor radiologischen Auswirkungen von Bedeutung sein könnte.

2. The facilities and activities referred to in paragraph 1 are the following:

(2) Die in Absatz 1 genannten Anlagen und Tätigkeiten sind folgende:

- (a) any nuclear reactor wherever located;
- (b) any nuclear fuel cycle facility;
- (c) any radioactive waste management facility;
- (d) the transport and storage of nuclear fuels or radioactive wastes;
- (e) the manufacture, use, storage, disposal and transport of radioisotopes for agricultural, industrial, medical and related scientific and research purposes; and
- (f) the use of radioisotopes for power generation in space objects.

- a) jeder Kernreaktor, unabhängig von seinem Standort;
- b) jede Anlage des Kernbrennstoffkreislaufs;
- c) jede Anlage zur Behandlung radioaktiver Abfälle;
- d) die Beförderung und Lagerung von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Abfällen;
- e) die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Beseitigung und Beförderung von Radioisotopen für landwirtschaftliche, industrielle, medizinische sowie damit zusammenhängende wissenschaftliche Zwecke und Forschungszwecke und
- f) die Verwendung von Radioisotopen für die Energiegewinnung in Weltraumgegenständen.

Article 2**Notification and Information**

In the event of an accident specified in article 1 (hereinafter referred to as a "nuclear accident"), the State Party referred to in that article shall:

- (a) forthwith notify, directly or through the International Atomic Energy Agency (hereinafter referred to as the "Agency"), those States which are or may be physically affected as specified in article 1 and the Agency of the nuclear accident, its nature, the time of its occurrence and its exact location where appropriate; and
- (b) promptly provide the States referred to in sub-paragraph (a), directly or through the Agency, and the Agency with such available information relevant to minimizing the radiological consequences in those States, as specified in article 5.

Article 3**Other Nuclear Accidents**

With a view to minimizing the radiological consequences, States Parties may notify in the event of nuclear accidents other than those specified in article 1.

Article 4**Functions of the Agency**

The Agency shall:

- (a) forthwith inform States Parties, Member States, other States which are or may be physically affected as specified in article 1 and relevant international intergovernmental organizations (hereinafter referred to as "international organizations") of a notification received pursuant to sub-paragraph (a) of article 2; and
- (b) promptly provide any State Party, Member State or relevant international organization, upon request, with the information received pursuant to sub-paragraph (b) of article 2.

Article 5**Information to be provided**

1. The information to be provided pursuant to sub-paragraph (b) of article 2 shall comprise the following data as then available to the notifying State Party:

- (a) the time, exact location where appropriate, and the nature of the nuclear accident;
- (b) the facility or activity involved;
- (c) the assumed or established cause and the foreseeable development of the nuclear accident relevant to the transboundary release of the radioactive materials;
- (d) the general characteristics of the radioactive release, including, as far as is practicable and appropriate, the nature, probable physical and chemical form and the quantity, composition and effective height of the radioactive release;
- (e) information on current and forecast meteorological and hydrological conditions, necessary for forecasting the transboundary release of the radioactive materials;
- (f) the results of environmental monitoring relevant to the transboundary release of the radioactive materials;
- (g) the off-site protective measures taken or planned;
- (h) the predicted behaviour over time of the radioactive release.

Artikel 2**Benachrichtigung und Informationen**

Im Fall eines Unfalls nach Artikel 1 (im folgenden „nuklearer Unfall“ genannt) wird der in jenem Artikel bezeichnete Vertragsstaat

- a) sofort unmittelbar oder über die Internationale Atomenergie-Organisation (im folgenden „Organisation“ genannt) die Staaten, die, wie in Artikel 1 ausgeführt, physisch betroffen sind oder sein können, sowie die Organisation von dem nuklearen Unfall, seiner Art, dem Zeitpunkt seines Eintretens und gegebenenfalls dem genauen Unfallort benachrichtigen und
- b) umgehend den unter Buchstabe a bezeichneten Staaten unmittelbar oder über die Organisation sowie der Organisation die verfügbaren sachdienlichen Informationen nach Artikel 5 übermitteln, damit radiologische Auswirkungen in diesen Staaten auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Artikel 3**Andere nukleare Unfälle**

Um die radiologischen Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, können die Vertragsstaaten auch bei anderen als den in Artikel 1 bezeichneten nuklearen Unfällen eine Benachrichtigung vornehmen.

Artikel 4**Aufgaben der Organisation**

Die Organisation

- a) informiert sofort die Vertragsstaaten, Mitgliedstaaten, anderen Staaten, die, wie in Artikel 1 ausgeführt, physisch betroffen sind oder sein können, und die in Betracht kommenden internationalen zwischenstaatlichen Organisationen (im folgenden „internationale Organisationen“ genannt) über eine nach Artikel 2 Buchstabe a erhaltene Benachrichtigung und
- b) übermittelt umgehend jedem Vertragsstaat, jedem Mitgliedstaat oder jeder in Betracht kommenden internationalen Organisation auf Ersuchen die nach Artikel 2 Buchstabe a erhaltenen Informationen.

Artikel 5**Zu übermittelnde Informationen**

(1) Die nach Artikel 2 Buchstabe b zu übermittelnden Informationen umfassen folgende Angaben, soweit der benachrichtigende Vertragsstaat darüber verfügt:

- a) den Zeitpunkt, gegebenenfalls den genauen Ort und die Art des nuklearen Unfalls;
- b) die betroffene Anlage oder Tätigkeit;
- c) die vermutete oder festgestellte Ursache und die vorhersehbare Entwicklung des nuklearen Unfalls in bezug auf die grenzüberschreitende Freisetzung radioaktiver Stoffe;
- d) die allgemeinen Merkmale der radioaktiven Freisetzung einschließlich, soweit durchführbar und angemessen, der Art, wahrscheinlichen physikalischen und chemischen Form und der Menge, Zusammensetzung und effektiven Höhe der radioaktiven Freisetzung;
- e) Informationen über die derzeitigen und vorhergesagten meteorologischen und hydrologischen Bedingungen, die zur Vorhersage der grenzüberschreitenden Freisetzung der radioaktiven Stoffe erforderlich sind;
- f) die Ergebnisse der Umweltüberwachung in bezug auf die grenzüberschreitende Freisetzung der radioaktiven Stoffe;
- g) die ergriffenen oder geplanten Schutzmaßnahmen außerhalb der betroffenen Anlage;
- h) die Vorhersage über das Verhalten der radioaktiven Freisetzung im weiteren Verlauf.

2. Such information shall be supplemented at appropriate intervals by further relevant information on the development of the emergency situation, including its foreseeable or actual termination.

3. Information received pursuant to sub-paragraph (b) of article 2 may be used without restriction, except when such information is provided in confidence by the notifying State Party.

Article 6
Consultations

A State Party providing information pursuant to sub-paragraph (b) of article 2 shall, as far as is reasonably practicable, respond promptly to a request for further information or consultations sought by an affected State Party with a view to minimizing the radiological consequences in that State.

Article 7
Competent authorities and points of contact

1. Each State Party shall make known to the Agency and to other States Parties, directly or through the Agency, its competent authorities and point of contact responsible for issuing and receiving the notification and information referred to in article 2. Such points of contact and a focal point within the Agency shall be available continuously.

2. Each State Party shall promptly inform the Agency of any changes that may occur in the information referred to in paragraph 1.

3. The Agency shall maintain an up-to-date list of such national authorities and points of contact as well as points of contact of relevant international organizations and shall provide it to States Parties and Member States and to relevant international organizations.

Article 8
Assistance to States Parties

The Agency shall, in accordance with its Statute and upon a request of a State Party which does not have nuclear activities itself and borders on a State having an active nuclear programme but not Party, conduct investigations into the feasibility and establishment of an appropriate radiation monitoring system in order to facilitate the achievement of the objectives of this Convention.

Article 9
Bilateral and multilateral arrangements

In furtherance of their mutual interests, States Parties may consider, where deemed appropriate, the conclusion of bilateral or multilateral arrangements relating to the subject matter of this Convention.

Article 10
Relationship to other international agreements

This Convention shall not affect the reciprocal rights and obligations of States Parties under existing international agreements which relate to the matters covered by this Convention, or under future international agreements concluded in accordance with the object and purpose of this Convention.

Article 11
Settlement of disputes

1. In the event of a dispute between States Parties, or between a State Party and the Agency, concerning the interpretation or

(2) Diese Informationen werden in angemessenen Zeitabständen durch weitere sachdienliche Informationen über die Entwicklung der Notfallsituation einschließlich ihres vorhersehbaren oder tatsächlichen Endes ergänzt.

(3) Die nach Artikel 2 Buchstabe b erhaltenen Informationen dürfen uneingeschränkt verwendet werden, sofern der benachrichtigende Vertragsstaat sie nicht vertraulich übermittelt hat.

Artikel 6
Konsultationen

Ein Vertragsstaat, der Informationen nach Artikel 2 Buchstabe b übermittelt, entspricht, soweit es vernünftigerweise durchführbar ist, umgehend einem Ersuchen eines betroffenen Vertragsstaats um weitere Informationen oder Konsultationen mit dem Ziel, die radiologischen Auswirkungen in diesem Staat auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Artikel 7
Zuständige Behörden und Kontaktstellen

(1) Jeder Vertragsstaat gibt der Organisation und den anderen Vertragsstaaten, unmittelbar oder über die Organisation, seine zuständigen Behörden und seine für die Übermittlung und Entgegennahme der in Artikel 2 bezeichneten Benachrichtigung und Informationen verantwortliche Kontaktstelle bekannt. Diese Kontaktstellen und eine Anlaufstelle in der Organisation sind ständig erreichbar.

(2) Jeder Vertragsstaat teilt der Organisation umgehend jede sich etwa ergebende Änderung der in Absatz 1 bezeichneten Informationen mit.

(3) Die Organisation führt ein auf dem neuesten Stand gehaltenes Verzeichnis dieser staatlichen Behörden und Kontaktstellen sowie der Kontaktstellen der in Betracht kommenden internationalen Organisationen und stellt es den Vertragsstaaten und Mitgliedstaaten sowie den in Betracht kommenden internationalen Organisationen zur Verfügung.

Artikel 8
Hilfeleistung für Vertragsstaaten

Die Organisation untersucht in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und auf Ersuchen eines Vertragsstaats, der selbst keine nuklearen Tätigkeiten ausübt und an einen Staat angrenzt, der ein aktives Nuklearprogramm hat, aber nicht Vertragsstaat ist, die Durchführbarkeit und Einrichtung eines geeigneten Systems zur Strahlungsüberwachung, um das Erreichen der Ziele dieses Übereinkommens zu erleichtern.

Artikel 9
Zweiseitige und mehrseitige Vereinbarungen

Zur Förderung ihrer gegenseitigen Interessen können Vertragsstaaten, wenn es als zweckmäßig erachtet wird, den Abschluß zweiseitiger oder mehrseitiger Vereinbarungen in Erwägung ziehen, die den Gegenstand dieses Übereinkommens betreffen.

Artikel 10
Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften

Dieses Übereinkommen berührt nicht die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten aus bestehenden internationalen Übereinkünften betreffend die durch das Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten oder aus künftigen internationalen Übereinkünften, die in Übereinstimmung mit Ziel und Zweck des Übereinkommens geschlossen werden.

Artikel 11
Beilegung von Streitigkeiten

(1) Im Fall einer Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten oder zwischen einem Vertragsstaat und der Organisation über die

application of this Convention, the parties to the dispute shall consult with a view to the settlement of the dispute by negotiation or by any other peaceful means of settling disputes acceptable to them.

2. If a dispute of this character between States Parties cannot be settled within one year from the request for consultation pursuant to paragraph 1, it shall, at the request of any party to such dispute, be submitted to arbitration or referred to the International Court of Justice for decision. Where a dispute is submitted to arbitration, if, within six months from the date of the request, the parties to the dispute are unable to agree on the organization of the arbitration, a party may request the President of the International Court of Justice or the Secretary-General of the United Nations to appoint one or more arbitrators. In cases of conflicting requests by the parties to the dispute, the request to the Secretary-General of the United Nations shall have priority.

3. When signing, ratifying, accepting, approving or acceding to this Convention, a State may declare that it does not consider itself bound by either or both of the dispute settlement procedures provided for in paragraph 2. The other States Parties shall not be bound by a dispute settlement procedure provided for in paragraph 2 with respect to a State Party for which such a declaration is in force.

4. A State Party which has made a declaration in accordance with paragraph 3 may at any time withdraw it by notification to the depositary.

Article 12 Entry into force

1. This Convention shall be open for signature by all States and Namibia, represented by the United Nations Council for Namibia, at the Headquarters of the International Atomic Energy Agency in Vienna and at the Headquarters of the United Nations in New York, from 26 September 1986 and 6 October 1986 respectively, until its entry into force or for twelve months, whichever period is longer.

2. A State and Namibia, represented by the United Nations Council for Namibia, may express its consent to be bound by this Convention either by signature, or by deposit of an instrument of ratification, acceptance or approval following signature made subject to ratification, acceptance or approval, or by deposit of an instrument of accession. The instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the depositary.

3. This Convention shall enter into force thirty days after consent to be bound has been expressed by three States.

4. For each State expressing consent to be bound by this Convention after its entry into force, this Convention shall enter into force for that State thirty days after the date of expression of consent.

5. (a) This Convention shall be open for accession, as provided for in this article, by international organizations and regional integration organizations constituted by sovereign States, which have competence in respect of the negotiation, conclusion and application of international agreements in matters covered by this Convention.

(b) In matters within their competence such organizations shall, on their own behalf, exercise the rights and fulfil the obligations which this Convention attributes to States Parties.

(c) When depositing its instrument of accession, such an organization shall communicate to the depositary a declaration

Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens konsultieren die Streitparteien einander mit dem Ziel, die Streitigkeit durch Verhandlungen oder durch jedes andere für sie annehmbare friedliche Mittel der Beilegung von Streitigkeiten beizulegen.

(2) Kann eine Streitigkeit dieser Art zwischen Vertragsstaaten nicht binnen eines Jahres nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Ersuchen um Konsultation beigelegt werden, so wird sie auf Ersuchen einer der Streitparteien einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet. Wird eine Streitigkeit einem Schiedsverfahren unterworfen und können sich die Streitparteien nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens über die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens einigen, so kann eine Partei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, einen oder mehrere Schiedsrichter zu bestellen. Widersprechen Ersuchen der Streitparteien einander, so hat das an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Vorrang.

(3) Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, daß er sich durch eines oder durch beide der in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, für den eine solche Erklärung in Kraft ist, durch ein in Absatz 2 vorgesehenes Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht gebunden.

(4) Ein Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 3 abgegeben hat, kann diese jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Artikel 12 Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und Namibia, vertreten durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, vom 26. September 1986 am Sitz der Internationalen Atomenergie-Organisation in Wien und vom 6. Oktober 1986 am Sitz der Vereinten Nationen in New York bis zu seinem Inkrafttreten oder für die Dauer von zwölf Monaten, falls diese Zeitspanne länger ist, zur Unterzeichnung auf.

(2) Jeder Staat und Namibia, vertreten durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, können ihre Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, entweder durch Unterzeichnung oder durch Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach einer unter Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung erfolgten Unterzeichnung oder durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde zum Ausdruck bringen. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Dieses Übereinkommen tritt dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem drei Staaten ihre Zustimmung, gebunden zu sein, zum Ausdruck gebracht haben.

(4) Für jeden Staat, der nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens seine Zustimmung zum Ausdruck bringt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Zustimmung zum Ausdruck gebracht wurde.

(5) a) Dieses Übereinkommen steht internationalen Organisationen und von souveränen Staaten gebildeten Organisationen der regionalen Integration, die für das Aushandeln, den Abschluß und die Anwendung internationaler Übereinkünfte betreffend die durch das Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten zuständig sind, nach Maßgabe dieses Artikels zum Beitritt offen.

b) Bei Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, handeln diese Organisationen bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten, die dieses Übereinkommen den Vertragsstaaten zuweist, in eigenem Namen.

c) Bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde übermittelt eine solche Organisation dem Verwahrer eine Erklärung, in der

indicating the extent of its competence in respect of matters covered by this Convention.

(d) Such an organization shall not hold any vote additional to those of its Member States.

Article 13
Provisional application

A State may, upon signature or at any later date before this Convention enters into force for it, declare that it will apply this Convention provisionally.

Article 14
Amendments

1. A State Party may propose amendments to this Convention. The proposed amendment shall be submitted to the depositary who shall circulate it immediately to all other States Parties.

2. If a majority of the States Parties request the depositary to convene a conference to consider the proposed amendments, the depositary shall invite all States Parties to attend such a conference to begin not sooner than thirty days after the invitations are issued. Any amendment adopted at the conference by a two-thirds majority of all States Parties shall be laid down in a protocol which is open to signature in Vienna and New York by all States Parties.

3. The protocol shall enter into force thirty days after consent to be bound has been expressed by three States. For each State expressing consent to be bound by the protocol after its entry into force, the protocol shall enter into force for that State thirty days after the date of expression of consent.

Article 15
Denunciation

1. A State Party may denounce this Convention by written notification to the depositary.

2. Denunciation shall take effect one year following the date on which the notification is received by the depositary.

Article 16
Depositary

1. The Director General of the Agency shall be the depositary of this Convention.

2. The Director General of the Agency shall promptly notify States Parties and all other States of:

- (a) each signature of this Convention or any protocol of amendment;
- (b) each deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession concerning this Convention or any protocol of amendment;
- (c) any declaration or withdrawal thereof in accordance with article 11;
- (d) any declaration of provisional application of this Convention in accordance with article 13;
- (e) the entry into force of this Convention and of any amendment thereto; and
- (f) any denunciation made under article 15.

Article 17
Authentic texts and certified copies

The original of this Convention, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic,

sie den Umfang ihrer Zuständigkeit betreffend die durch dieses Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten angibt.

d) Eine solche Organisation besitzt keine zusätzliche Stimme neben den Stimmen ihrer Mitgliedstaaten.

Artikel 13
Vorläufige Anwendung

Ein Staat kann bei der Unterzeichnung oder zu einem späteren Zeitpunkt, bevor dieses Übereinkommen für ihn in Kraft tritt, erklären, daß er das Übereinkommen vorläufig anwenden wird.

Artikel 14
Änderungen

(1) Ein Vertragsstaat kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Der Änderungsvorschlag wird dem Verwahrer vorgelegt, der ihn sofort an alle anderen Vertragsstaaten weiterleitet.

(2) Ersucht die Mehrheit der Vertragsstaaten den Verwahrer um Einberufung einer Konferenz zur Prüfung der Änderungsvorschläge, so lädt der Verwahrer alle Vertragsstaaten zur Teilnahme an dieser Konferenz ein, die frühestens dreißig Tage nach Versenden der Einladungen beginnt. Jede auf der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit aller Vertragsstaaten angenommene Änderung wird in einem Protokoll festgehalten, das für alle Vertragsstaaten in Wien und New York zur Unterzeichnung aufliegt.

(3) Das Protokoll tritt dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem drei Staaten ihre Zustimmung zum Ausdruck gebracht haben, durch das Protokoll gebunden zu sein. Für jeden Staat, der nach Inkrafttreten des Protokolls seine Zustimmung zum Ausdruck bringt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Zustimmung zum Ausdruck gebracht wurde.

Artikel 15
Kündigung

(1) Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird ein Jahr nach Empfang der Notifikation durch den Verwahrer wirksam.

Artikel 16
Verwahrer

(1) Der Generaldirektor der Organisation ist der Verwahrer dieses Übereinkommens.

(2) Der Generaldirektor der Organisation notifiziert den Vertragsstaaten und allen anderen Staaten umgehend

- a) jede Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder eines Änderungsprotokolls;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen oder einem Änderungsprotokoll;
- c) jede Erklärung oder Rücknahme einer Erklärung in Übereinstimmung mit Artikel 11;
- d) jede Erklärung über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens in Übereinstimmung mit Artikel 13;
- e) das Inkrafttreten dieses Übereinkommens und jeder Änderung desselben und
- f) jede Kündigung nach Artikel 15.

Artikel 17
Verbindliche Wortlaute und beglaubigte Abschriften

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer

shall be deposited with the Director General of the International Atomic Energy Agency who shall send certified copies to States Parties and all other States.

Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation hinterlegt; dieser übermittelt den Vertragsstaaten und allen anderen Staaten beglaubigte Abschriften.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized, have signed this Convention, open for signature as provided for in paragraph 1 of article 12.

Zu Urkund dessen haben die gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen, das nach Artikel 12 Absatz 1 zur Unterzeichnung aufliegt, unterschrieben.

Adopted by the General Conference of the International Atomic Energy Agency meeting in special session at Vienna on the twenty-sixth day of September one thousand nine hundred and eighty-six.

Angenommen von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf einer Sondertagung in Wien am 26. September 1986.

**Übereinkommen
über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen
oder radiologischen Notfällen**

**Convention
on Assistance in the Case of a Nuclear Accident
or Radiological Emergency**

(Übersetzung)

The States Parties to this Convention,

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

aware that nuclear activities are being carried out in a number of States,

in dem Bewußtsein, daß in einer Reihe von Staaten nukleare Tätigkeiten durchgeführt werden,

noting that comprehensive measures have been and are being taken to ensure a high level of safety in nuclear activities, aimed at preventing nuclear accidents and minimizing the consequences of any such accident, should it occur,

im Hinblick darauf, daß umfassende Maßnahmen getroffen wurden und werden, um bei nuklearen Tätigkeiten ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten und dadurch nukleare Unfälle zu verhüten sowie die Folgen allenfalls eintretender Unfälle auf ein Mindestmaß zu beschränken,

desiring to strengthen further international cooperation in the safe development and use of nuclear energy,

in dem Wunsch, die internationale Zusammenarbeit bei der sicheren Entwicklung und Nutzung der Kernenergie weiter zu verstärken,

convinced of the need for an international framework which will facilitate the prompt provision of assistance in the event of a nuclear accident or radiological emergency to mitigate its consequences,

überzeugt von der Notwendigkeit, einen internationalen Rahmen zu schaffen, der die umgehende Leistung von Hilfe bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen erleichtert, um so deren Folgen zu mildern,

noting the usefulness of bilateral and multilateral arrangements on mutual assistance in this area,

im Hinblick auf die Nützlichkeit zweiseitiger und mehrseitiger Vereinbarungen über die gegenseitige Hilfeleistung in diesem Bereich,

noting the activities of the International Atomic Energy Agency in developing guidelines for mutual emergency assistance arrangements in connection with a nuclear accident or radiological emergency,

im Hinblick auf das Wirken der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Ausarbeitung von Richtlinien über Vereinbarungen für dringliche gegenseitige Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen –

have agreed as follows:

haben folgendes vereinbart:

Article 1

Artikel 1

General provisions

Allgemeine Bestimmungen

1. The States Parties shall cooperate between themselves and with the International Atomic Energy Agency (hereinafter referred to as the "Agency") in accordance with the provisions of this Convention to facilitate prompt assistance in the event of a nuclear accident or radiological emergency to minimize its consequences and to protect life, property and the environment from the effects of radioactive releases.

(1) Die Vertragsstaaten arbeiten untereinander und mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (im folgenden „Organisation“ genannt) in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen zusammen, um eine umgehende Hilfeleistung bei einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall zu erleichtern, damit seine Folgen auf ein Mindestmaß beschränkt und Leben, Sachwerte und Umwelt vor den Auswirkungen radioaktiver Freisetzungen geschützt werden.

2. To facilitate such cooperation States Parties may agree on bilateral or multilateral arrangements or, where appropriate, a combination of these, for preventing or minimizing injury and damage which may result in the event of a nuclear accident or radiological emergency.

(2) Zur Erleichterung dieser Zusammenarbeit können die Vertragsstaaten zweiseitige oder mehrseitige oder gegebenenfalls kombinierte Vereinbarungen treffen, um Personen- und Sachschäden, die bei einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall entstehen können, zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

3. The States Parties request the Agency, acting within the framework of its Statute, to use its best endeavours in accordance with the provisions of this Convention to promote, facilitate and support the cooperation between States Parties provided for in this Convention.

(3) Die Vertragsstaaten ersuchen die Organisation, im Rahmen ihrer Satzung nach besten Kräften in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen die in dem Übereinkommen vorgesehene Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu fördern, zu erleichtern und zu unterstützen.

Article 2**Provision of assistance**

1. If a State Party needs assistance in the event of a nuclear accident or radiological emergency, whether or not such accident or emergency originates within its territory, jurisdiction or control, it may call for such assistance from any other State Party, directly or through the Agency, and from the Agency, or, where appropriate, from other international intergovernmental organizations (hereinafter referred to as "international organizations").

2. A State Party requesting assistance shall specify the scope and type of assistance required and, where practicable, provide the assisting party with such information as may be necessary for that party to determine the extent to which it is able to meet the request. In the event that it is not practicable for the requesting State Party to specify the scope and type of assistance required, the requesting State Party and the assisting party shall, in consultation, decide upon the scope and type of assistance required.

3. Each State Party to which a request for such assistance is directed shall promptly decide and notify the requesting State Party, directly or through the Agency, whether it is in a position to render the assistance requested, and the scope and terms of the assistance that might be rendered.

4. States Parties shall, within the limits of their capabilities, identify and notify the Agency of experts, equipment and materials which could be made available for the provision of assistance to other States Parties in the event of a nuclear accident or radiological emergency as well as the terms, especially financial, under which such assistance could be provided.

5. Any State Party may request assistance relating to medical treatment or temporary relocation into the territory of another State Party of people involved in a nuclear accident or radiological emergency.

6. The Agency shall respond, in accordance with its Statute and as provided for in this Convention, to a requesting State Party's or a Member State's request for assistance in the event of a nuclear accident or radiological emergency by:

- (a) making available appropriate resources allocated for this purpose;
- (b) transmitting promptly the request to other States and international organizations which, according to the Agency's information, may possess the necessary resources; and
- (c) if so requested by the requesting State, co-ordinating the assistance at the international level which may thus become available.

Article 3**Direction and control of assistance**

Unless otherwise agreed:

- (a) the overall direction, control, co-ordination and supervision of the assistance shall be the responsibility within its territory of the requesting State. The assisting party should, where the assistance involves personnel, designate in consultation with the requesting State, the person who should be in charge of and retain immediate operational supervision over the personnel and the equipment provided by it. The designated person should exercise such supervision in cooperation with the appropriate authorities of the requesting State;
- (b) the requesting State shall provide, to the extent of its capabilities, local facilities and services for the proper and effective administration of the assistance. It shall also ensure

Artikel 2**Leistung von Hilfe**

(1) Benötigt ein Vertragsstaat bei einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall Hilfe, unabhängig davon, ob dieser Unfall oder Notfall seinen Ursprung im Hoheitsgebiet, unter der Hoheitsgewalt oder unter der Kontrolle dieses Vertragsstaats hat, so kann er jeden anderen Vertragsstaat unmittelbar oder über die Organisation sowie die Organisation oder gegebenenfalls andere internationale zwischenstaatliche Organisationen (im folgenden „internationale Organisationen“ genannt) um die Leistung dieser Hilfe ersuchen.

(2) Ein um Hilfe ersuchender Vertragsstaat macht genaue Angaben über Umfang und Art der erforderlichen Hilfe und übermittelt, soweit durchführbar, der hilfeleistenden Partei die Informationen, die diese benötigt, um festzustellen, inwieweit sie dem Ersuchen entsprechen kann. Ist es dem ersuchenden Vertragsstaat nicht möglich, Umfang und Art der erforderlichen Hilfe genau anzugeben, so legen der ersuchende Vertragsstaat und die hilfeleistende Partei in Konsultationen Umfang und Art der erforderlichen Hilfe fest.

(3) Jeder Vertragsstaat, an den ein solches Hilfeersuchen ergeht, entscheidet umgehend, ob er in der Lage ist, die erbetene Hilfe zu leisten, und teilt dies sowie den Umfang und die Bedingungen der Hilfe, die geleistet werden könnte, dem ersuchenden Vertragsstaat unmittelbar oder über die Organisation mit.

(4) Die Vertragsstaaten bestimmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Fachleute, Ausrüstungen und Materialien, die zur Hilfeleistung anderen Vertragsstaaten bei einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall zur Verfügung gestellt werden könnten, sowie die, insbesondere finanziellen, Bedingungen, unter denen diese Hilfe geleistet werden könnte, und teilen dies der Organisation mit.

(5) Jeder Vertragsstaat kann im Hinblick auf die medizinische Behandlung oder die vorübergehende Unterbringung von einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall betroffener Personen im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats um Hilfe ersuchen.

(6) Die Organisation entspricht in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und diesem Übereinkommen dem Hilfeersuchen eines Vertragsstaats oder Mitgliedstaats bei einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall, indem sie

- a) geeignete, für diesen Zweck bestimmte Mittel zur Verfügung stellt;
- b) das Ersuchen umgehend an andere Staaten und internationale Organisationen weiterleitet, die nach den der Organisation vorliegenden Informationen über die erforderlichen Mittel verfügen könnten, und,
- c) wenn der ersuchende Staat es wünscht, die auf diese Weise verfügbare Hilfe auf internationaler Ebene koordiniert.

Artikel 3**Leitung und Kontrolle der Hilfeleistung**

Sofern nichts anderes vereinbart ist,

- a) obliegen dem ersuchenden Staat die Gesamtleitung, Kontrolle, Koordinierung und Überwachung der Hilfeleistung in seinem Hoheitsgebiet. Die hilfeleistende Partei soll, wenn die Hilfeleistung mit Einsatz von Personal verbunden ist, in Konsultation mit dem ersuchenden Staat die Person bestimmen, der die Verantwortung für das von der hilfeleistenden Partei zur Verfügung gestellte Personal und die Ausrüstungen übertragen ist und der die unmittelbare Aufsicht über deren Einsatz obliegt. Die bestimmte Person soll diese Aufsicht in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden des ersuchenden Staates ausüben;
- b) stellt der ersuchende Staat im Rahmen seiner Möglichkeiten örtliche Einrichtungen und Dienste für die zweckmäßige und wirksame Durchführung der Hilfe zur Verfügung. Er gewähr-

the protection of personnel, equipment and materials brought into its territory by or on behalf of the assisting party for such purpose;

- (c) ownership of equipment and materials provided by either party during the periods of assistance shall be unaffected, and their return shall be ensured;
- (d) a State Party providing assistance in response to a request under paragraph 5 of article 2 shall co-ordinate that assistance within its territory.

Article 4

Competent authorities and points of contact

1. Each State Party shall make known to the Agency and to other States Parties, directly or through the Agency, its competent authorities and point of contact authorized to make and receive requests for and to accept offers of assistance. Such points of contact and a focal point within the Agency shall be available continuously.

2. Each State Party shall promptly inform the Agency of any changes that may occur in the information referred to in paragraph 1.

3. The Agency shall regularly and expeditiously provide to States Parties, Member States and relevant international organizations the information referred to in paragraphs 1 and 2.

Article 5

Functions of the Agency

The States Parties request the Agency, in accordance with paragraph 3 of article 1 and without prejudice to other provisions of this Convention, to:

- (a) collect and disseminate to States Parties and Member States information concerning:
 - (i) experts, equipment and materials which could be made available in the event of nuclear accidents or radiological emergencies;
 - (ii) methodologies, techniques and available results of research relating to response to nuclear accidents or radiological emergencies;
- (b) assist a State Party or a Member State when requested in any of the following or other appropriate matters:
 - (i) preparing both emergency plans in the case of nuclear accidents and radiological emergencies and the appropriate legislation;
 - (ii) developing appropriate training programmes for personnel to deal with nuclear accidents and radiological emergencies;
 - (iii) transmitting requests for assistance and relevant information in the event of a nuclear accident or radiological emergency;
 - (iv) developing appropriate radiation monitoring programmes, procedures and standards;
 - (v) conducting investigations into the feasibility of establishing appropriate radiation monitoring systems;
- (c) make available to a State Party or a Member State requesting assistance in the event of a nuclear accident or radiological emergency appropriate resources allocated for the purpose of conducting an initial assessment of the accident or emergency;
- (d) offer its good offices to the States Parties and Member States in the event of a nuclear accident or radiological emergency;

leistet auch den Schutz von Personal, Ausrüstungen und Materialien, die zu diesem Zweck von der hilfeleistenden Partei oder für sie in sein Hoheitsgebiet gebracht wurden;

- c) bleiben die Eigentumsrechte an Ausrüstungen und Materialien, die während der Hilfeleistung von der einen oder anderen Partei zur Verfügung gestellt werden, unberührt und ist deren Rückführung gewährleistet;
- d) koordiniert ein Vertragsstaat, der auf ein Ersuchen nach Artikel 2 Absatz 5 Hilfe leistet, diese Hilfeleistung in seinem Hoheitsgebiet.

Artikel 4

Zuständige Behörden und Kontaktstellen

(1) Jeder Vertragsstaat gibt der Organisation und den anderen Vertragsstaaten unmittelbar oder über die Organisation seine zuständigen Behörden und die Kontaktstelle bekannt, die befugt ist, Hilfsersuchen zu stellen und entgegenzunehmen und Hilfeleistungsangebote anzunehmen. Diese Kontaktstellen und eine Anlaufstelle in der Organisation sind ständig erreichbar.

(2) Jeder Vertragsstaat teilt der Organisation umgehend jede sich etwa ergebende Änderung der in Absatz 1 bezeichneten Informationen mit.

(3) Die Organisation übermittelt den Vertragsstaaten, Mitgliedstaaten und in Betracht kommenden internationalen Organisationen regelmäßig und rasch die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Informationen.

Artikel 5

Aufgaben der Organisation

Die Vertragsstaaten ersuchen die Organisation in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 3 unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Übereinkommens,

- a) Informationen über folgendes zu sammeln und an die Vertragsstaaten und Mitgliedstaaten zu verteilen:
 - i) Fachleute, Ausrüstungen und Materialien, die bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen zur Verfügung gestellt werden könnten;
 - ii) Methoden, Verfahren und verfügbare Forschungsergebnisse, die sich auf Maßnahmen bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen beziehen;
- b) einen Vertragsstaat oder Mitgliedstaat auf Ersuchen in den folgenden oder anderen entsprechenden Angelegenheiten zu unterstützen:
 - i) Ausarbeitung von Notfallplänen für nukleare Unfälle und radiologische Notfälle sowie der entsprechenden Rechtsvorschriften;
 - ii) Entwicklung geeigneter Ausbildungsprogramme für Personal, das bei nuklearen Unfällen und radiologischen Notfällen tätig wird;
 - iii) Weiterleitung von Ersuchen um Hilfe und sachdienliche Informationen bei einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall;
 - iv) Entwicklung geeigneter Programme, Verfahren und Normen der Strahlungsüberwachung;
 - v) Durchführung von Untersuchungen über die Möglichkeit der Einrichtung geeigneter Systeme zur Strahlungsüberwachung;
- c) einem Vertragsstaat oder Mitgliedstaat, der bei einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall um Hilfe ersucht, geeignete Mittel zur Verfügung zu stellen, die für den Zweck einer Erstbeurteilung des Unfalls oder Notfalls bestimmt sind;
- d) den Vertragsstaaten und Mitgliedstaaten bei einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall ihre guten Dienste anzubieten;

- (e) establish and maintain liaison with relevant international organizations for the purposes of obtaining and exchanging relevant information and data, and make a list of such organizations available to States Parties, Member States and the aforementioned organizations.

Article 6

Confidentiality and public statements

1. The requesting State and the assisting party shall protect the confidentiality of any confidential information that becomes available to either of them in connection with the assistance in the event of a nuclear accident or radiological emergency. Such information shall be used exclusively for the purpose of the assistance agreed upon.

2. The assisting party shall make every effort to coordinate with the requesting State before releasing information to the public on the assistance provided in connection with a nuclear accident or radiological emergency.

Article 7

Reimbursement of costs

1. An assisting party may offer assistance without costs to the requesting State. When considering whether to offer assistance on such a basis, the assisting party shall take into account:

- (a) the nature of the nuclear accident or radiological emergency;
- (b) the place of origin of the nuclear accident or radiological emergency;
- (c) the needs of developing countries;
- (d) the particular needs of countries without nuclear facilities; and
- (e) any other relevant factors.

2. When assistance is provided wholly or partly on a reimbursement basis, the requesting State shall reimburse the assisting party for the costs incurred for the services rendered by persons or organizations acting on its behalf, and for all expenses in connection with the assistance to the extent that such expenses are not directly defrayed by the requesting State. Unless otherwise agreed, reimbursement shall be provided promptly after the assisting party has presented its request for reimbursement to the requesting State, and in respect of costs other than local costs, shall be freely transferrable.

3. Notwithstanding paragraph 2, the assisting party may at any time waive, or agree to the postponement of, the reimbursement in whole or in part. In considering such waiver or postponement, assisting parties shall give due consideration to the needs of developing countries.

Article 8

Privileges, Immunities and facilities

1. The requesting State shall afford to personnel of the assisting party and personnel acting on its behalf the necessary privileges, immunities and facilities for the performance of their assistance functions.

2. The requesting State shall afford the following privileges and immunities to personnel of the assisting party or personnel acting on its behalf who have been duly notified to and accepted by the requesting State:

- (a) immunity from arrest, detention and legal process, including criminal, civil and administrative jurisdiction, of the requesting State, in respect of acts or omissions in the performance of their duties; and

- e) mit in Betracht kommenden internationalen Organisationen Verbindung aufzunehmen und aufrechtzuerhalten, um sachdienliche Informationen und Daten einzuholen und auszutauschen und den Vertragsstaaten, Mitgliedstaaten und vorgenannten Organisationen ein Verzeichnis dieser Organisationen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 6

Vertraulichkeit und öffentliche Erklärungen

(1) Der ersuchende Staat und die hilfeleistende Partei wahren die Vertraulichkeit jeder vertraulichen Information, die ihnen im Zusammenhang mit der Hilfeleistung bei einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall zugänglich wird. Solche Informationen werden ausschließlich für den Zweck der vereinbarten Hilfeleistung verwendet.

(2) Die hilfeleistende Partei unternimmt alle Anstrengungen, um sich mit dem ersuchenden Staat abzustimmen, bevor Informationen über die im Zusammenhang mit einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall geleistete Hilfe veröffentlicht werden.

Artikel 7

Erstattung der Kosten

(1) Eine hilfeleistende Partei kann dem ersuchenden Staat kostenlose Hilfe anbieten. Bei der Erwägung, ob Hilfe auf dieser Grundlage angeboten werden soll, berücksichtigt die hilfeleistende Partei

- a) die Art des nuklearen Unfalls oder radiologischen Notfalls;
- b) den Ort des Ursprungs des nuklearen Unfalls oder radiologischen Notfalls;
- c) die Bedürfnisse von Entwicklungsländern;
- d) die besonderen Bedürfnisse von Ländern ohne Kernanlagen und
- e) andere in Betracht kommende Faktoren.

(2) Wird die Hilfe ganz oder teilweise auf der Grundlage der Kostenerstattung geleistet, so erstattet der ersuchende Staat der hilfeleistenden Partei die angefallenen Kosten für Dienstleistungen, die von Personen oder Organisationen für sie erbracht werden, sowie alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Hilfeleistung, soweit diese Ausgaben vom ersuchenden Staat nicht unmittelbar getragen werden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Kosten umgehend erstattet, nachdem die hilfeleistende Partei den ersuchenden Staat zur Erstattung aufgefordert hat; die Erstattungsbeträge sind frei transferierbar, ausgenommen solche für örtlich entstandene Kosten.

(3) Ungeachtet Absatz 2 kann die hilfeleistende Partei jederzeit ganz oder teilweise auf die Erstattung verzichten oder einem Zahlungsaufschub zustimmen. Bei Erwägung eines solchen Verzichts oder Zahlungsaufschubs nehmen hilfeleistende Parteien auf die Bedürfnisse von Entwicklungsländern gebührend Rücksicht.

Artikel 8

Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen

(1) Der ersuchende Staat gewährt dem Personal der hilfeleistenden Partei und dem für sie tätigen Personal die zur Durchführung seiner Hilfeleistungsaufgaben erforderlichen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen.

(2) Der ersuchende Staat gewährt dem Personal der hilfeleistenden Partei oder dem für sie tätigen Personal, das dem ersuchenden Staat ordnungsgemäß gemeldet und von ihm zugelassen worden ist, folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von Festnahme, Haft und Gerichtsbarkeit einschließlich Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, im ersuchenden Staat in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und

(b) exemption from taxation, duties or other charges, except those which are normally incorporated in the price of goods or paid for services rendered, in respect of the performance of their assistance functions.

3. The requesting State shall:

(a) afford the assisting party exemption from taxation, duties or other charges on the equipment and property brought into the territory of the requesting State by the assisting party for the purpose of the assistance; and

(b) provide immunity from seizure, attachment or requisition of such equipment and property.

4. The requesting State shall ensure the return of such equipment and property. If requested by the assisting party, the requesting State shall arrange, to the extent it is able to do so, for the necessary decontamination of recoverable equipment involved in the assistance before its return.

5. The requesting State shall facilitate the entry into, stay in and departure from its national territory of personnel notified pursuant to paragraph 2 and of equipment and property involved in the assistance.

6. Nothing in this article shall require the requesting State to provide its nationals or permanent residents with the privileges and immunities provided for in the foregoing paragraphs.

7. Without prejudice to the privileges and immunities, all beneficiaries enjoying such privileges and immunities under this article have a duty to respect the laws and regulations of the requesting State. They shall also have the duty not to interfere in the domestic affairs of the requesting State.

8. Nothing in this article shall prejudice rights and obligations with respect to privileges and immunities afforded pursuant to other international agreements or the rules of customary international law.

9. When signing, ratifying, accepting, approving or acceding to this Convention, a State may declare that it does not consider itself bound in whole or in part by paragraphs 2 and 3.

10. A State Party which has made a declaration in accordance with paragraph 9 may at any time withdraw it by notification to the depositary.

Article 9

Transit of personnel, equipment and property

Each State Party shall, at the request of the requesting State or the assisting party, seek to facilitate the transit through its territory of duly notified personnel, equipment and property involved in the assistance to and from the requesting State.

Article 10

Claims and compensation

1. The States Parties shall closely cooperate in order to facilitate the settlement of legal proceedings and claims under this article.

2. Unless otherwise agreed, a requesting State shall in respect of death or of injury to persons, damage to or loss of property, or damage to the environment caused within its territory or other

b) Befreiung von Steuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben mit Ausnahme derjenigen, die normalerweise im Preis von Waren enthalten sind oder für Dienstleistungen gezahlt werden, in bezug auf die Durchführung seiner Hilfeleistungsaufgaben.

(3) Der ersuchende Staat

a) gewährt der hilfeleistenden Partei Befreiung von Steuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben für Ausrüstungen und sonstige Sachwerte, die von der hilfeleistenden Partei zum Zweck der Hilfeleistung in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates gebracht werden, und

b) gewährt Immunität von Beschlagnahme, Pfändung oder Einziehung dieser Ausrüstungen und Sachwerte.

(4) Der ersuchende Staat gewährleistet die Rückführung dieser Ausrüstungen und Sachwerte. Vor der Rückführung trifft der ersuchende Staat auf Ersuchen der hilfeleistenden Partei im Rahmen seiner Möglichkeiten Vorkehrungen für die erforderliche Dekontamination wiederverwendbarer Ausrüstungen, die zur Hilfeleistung bestimmt waren.

(5) Der ersuchende Staat erleichtert die Einreise und Einfuhr in sein Hoheitsgebiet, den Aufenthalt und Verbleib in seinem Hoheitsgebiet und die Ausreise und Ausfuhr aus seinem Hoheitsgebiet für das nach Absatz 2 gemeldete Personal sowie die für die Hilfeleistung bestimmten Ausrüstungen und sonstigen Sachwerte.

(6) Dieser Artikel verpflichtet den ersuchenden Staat nicht, seinen Staatsangehörigen oder den Personen mit ständigem Aufenthalt in diesem Staat, die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten zu gewähren.

(7) Unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten sind alle Personen, die aufgrund dieses Artikels solche Vorrechte und Immunitäten genießen, verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates zu beachten. Sie sind auch verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des ersuchenden Staates einzumischen.

(8) Dieser Artikel beeinträchtigt nicht die Rechte und Pflichten in bezug auf Vorrechte und Immunitäten, die aufgrund anderer internationaler Übereinkünfte oder der Regeln des Völkergewohnheitsrechts gewährt werden.

(9) Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, daß er sich durch die Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht als gebunden betrachtet.

(10) Ein Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 9 abgegeben hat, kann diese jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Artikel 9

Durchreise von Personal und Durchfuhr von Ausrüstungen und sonstigen Sachwerten

Jeder Vertragsstaat bemüht sich auf Ersuchen des ersuchenden Staates oder der hilfeleistenden Partei, die Durchreise und Durchfuhr von Personal, Ausrüstungen und sonstigen Sachwerten, die ordnungsgemäß gemeldet und für die Hilfeleistung bestimmt sind, durch sein Hoheitsgebiet zu und von dem ersuchenden Staat zu erleichtern.

Artikel 10

Ansprüche und Schadenersatz

(1) Die Vertragsstaaten arbeiten eng zusammen, um die Erledigung gerichtlicher Verfahren und von Ansprüchen nach diesem Artikel zu erleichtern.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird ein ersuchender Staat in bezug auf den Tod oder die Verletzung von Personen, die Beschädigung oder den Verlust von Sachwerten oder auf Umwelt-

area under its jurisdiction or control in the course of providing the assistance requested:

- (a) not bring any legal proceedings against the assisting party or persons or other legal entities acting on its behalf;
- (b) assume responsibility for dealing with legal proceedings and claims brought by third parties against the assisting party or against persons or other legal entities acting on its behalf;
- (c) hold the assisting party or persons or other legal entities acting on its behalf harmless in respect of legal proceedings and claims referred to in sub-paragraph (b); and
- (d) compensate the assisting party or persons or other legal entities acting on its behalf for:
 - (i) death of or injury to personnel of the assisting party or persons acting on its behalf;
 - (ii) loss of or damage to non-consumable equipment or materials related to the assistance;

except in cases of wilful misconduct by the individuals who caused the death, injury, loss or damage.

3. This article shall not prevent compensation or indemnity available under any applicable international agreement or national law of any State.

4. Nothing in this article shall require the requesting State to apply paragraph 2 in whole or in part to its nationals or permanent residents.

5. When signing, ratifying, accepting, approving or acceding to this Convention, a State may declare:

- (a) that it does not consider itself bound in whole or in part by paragraph 2;
- (b) that it will not apply paragraph 2 in whole or in part in cases of gross negligence by the individuals who caused the death, injury, loss or damage.

6. A State Party which has made a declaration in accordance with paragraph 5 may at any time withdraw it by notification to the depositary.

Article 11

Termination of assistance

The requesting State or the assisting party may at any time, after appropriate consultations and by notification in writing, request the termination of assistance received or provided under this Convention. Once such a request has been made, the parties involved shall consult with each other to make arrangements for the proper conclusion of the assistance.

Article 12

Relationship to other international agreements

This Convention shall not affect the reciprocal rights and obligations of States Parties under existing international agreements which relate to the matters covered by this Convention, or under future international agreements concluded in accordance with the object and purpose of this Convention.

schäden, die in seinem Hoheitsgebiet oder einem anderen Gebiet unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle im Verlauf der angeforderten Hilfeleistung verursacht worden sind,

- a) kein gerichtliches Verfahren gegen die hilfeleistende Partei oder gegen die für sie tätigen natürlichen Personen oder anderen Rechtsträger einleiten;
- b) die Verantwortung im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren und mit Ansprüchen übernehmen, die von Dritten gegen die hilfeleistende Partei oder gegen die für sie tätigen natürlichen Personen oder anderen Rechtsträger geltend gemacht werden;
- c) die hilfeleistende Partei oder die für sie tätigen natürlichen Personen oder anderen Rechtsträger in bezug auf die unter Buchstabe b genannten gerichtlichen Verfahren und Ansprüche schadlos halten und
- d) die hilfeleistende Partei oder die für sie tätigen natürlichen Personen oder anderen Rechtsträger entschädigen für
 - i) Tod oder Verletzung von Personal der hilfeleistenden Partei oder für sie tätigen Personen,
 - ii) Verlust oder Beschädigung unverbrauchbarer Ausrüstungen oder Materialien, die mit der Hilfeleistung im Zusammenhang stehen;

ausgenommen hiervon sind Fälle vorsätzlichen Fehlverhaltens der Personen, die den Tod, die Verletzung, den Verlust oder die Beschädigung verursacht haben.

(3) Dieser Artikel verhindert nicht Schadenersatzleistungen oder Entschädigungen aufgrund geltender internationaler Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechts eines Staates.

(4) Dieser Artikel verpflichtet den ersuchenden Staat nicht, Absatz 2 ganz oder teilweise auf seine Staatsangehörigen oder die Personen mit ständigem Aufenthalt in diesem Staat anzuwenden.

(5) Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären,

- a) daß er sich durch Absatz 2 ganz oder teilweise nicht als gebunden betrachtet;
- b) daß er Absatz 2 ganz oder teilweise in Fällen grober Fahrlässigkeit der Personen, die den Tod, die Verletzung, den Verlust oder die Beschädigung verursacht haben, nicht anwenden wird.

(6) Ein Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 5 abgegeben hat, kann diese jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Artikel 11

Beendigung der Hilfeleistung

Der ersuchende Staat oder die hilfeleistende Partei kann jederzeit nach entsprechenden Konsultationen und durch schriftliche Notifikation um Beendigung der nach diesem Übereinkommen erhaltenen oder geleisteten Hilfe ersuchen. Sobald ein solches Ersuchen gestellt ist, konsultieren die beteiligten Parteien einander, um Vorkehrungen für den ordnungsgemäßen Abschluß der Hilfeleistung zu treffen.

Artikel 12

Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften

Dieses Übereinkommen berührt nicht die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten aus bestehenden internationalen Übereinkünften betreffend die durch das Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten oder aus künftigen internationalen Übereinkünften, die in Übereinstimmung mit Ziel und Zweck des Übereinkommens geschlossen werden.

Article 13**Settlement of disputes**

1. In the event of a dispute between States Parties, or between a State Party and the Agency, concerning the interpretation or application of this Convention, the parties to the dispute shall consult with a view to the settlement of the dispute by negotiation or by any other peaceful means of settling disputes acceptable to them.

2. If a dispute of this character between States Parties cannot be settled within one year from the request for consultation pursuant to paragraph 1, it shall, at the request of any party to such dispute, be submitted to arbitration or referred to the International Court of Justice for decision. Where a dispute is submitted to arbitration, if, within six months from the date of the request, the parties to the dispute are unable to agree on the organization of the arbitration, a party may request the President of the International Court of Justice or the Secretary-General of the United Nations to appoint one or more arbitrators. In cases of conflicting requests by the parties to the dispute, the request to the Secretary-General of the United Nations shall have priority.

3. When signing, ratifying, accepting, approving or acceding to this Convention, a State may declare that it does not consider itself bound by either or both of the dispute settlement procedures provided for in paragraph 2. The other States Parties shall not be bound by a dispute settlement procedure provided for in paragraph 2 with respect to a State Party for which such a declaration is in force.

4. A State Party which has made a declaration in accordance with paragraph 3 may at any time withdraw it by notification to the depositary.

Article 14**Entry into force**

1. This Convention shall be open for signature by all States and Namibia, represented by the United Nations Council for Namibia, at the Headquarters of the International Atomic Energy Agency in Vienna and at the Headquarters of the United Nations in New York, from 26 September 1986 and 6 October 1986 respectively, until its entry into force or for twelve months, whichever period is longer.

2. A State and Namibia, represented by the United Nations Council for Namibia, may express its consent to be bound by this Convention either by signature, or by deposit of an instrument of ratification, acceptance or approval following signature made subject to ratification, acceptance or approval, or by deposit of an instrument of accession. The instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the depositary.

3. This Convention shall enter into force thirty days after consent to be bound has been expressed by three States.

4. For each State expressing consent to be bound by this Convention after its entry into force, this Convention shall enter into force for that State thirty days after the date of expression of consent.

5. (a) This Convention shall be open for accession, as provided for in this article, by international organizations and regional integration organizations constituted by sovereign States, which have competence in respect of the negotiation, conclusion and application of international agreements in matters covered by this Convention.

Artikel 13**Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Im Fall einer Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten oder zwischen einem Vertragsstaat und der Organisation über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens konsultieren die Streitparteien einander mit dem Ziel, die Streitigkeit durch Verhandlungen oder durch jedes andere für sie annehmbare friedliche Mittel der Beilegung von Streitigkeiten beizulegen.

(2) Kann eine Streitigkeit dieser Art zwischen Vertragsstaaten nicht binnen eines Jahres nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Ersuchen um Konsultation beigelegt werden, so wird sie auf Ersuchen einer der Streitparteien einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet. Wird eine Streitigkeit einem Schiedsverfahren unterworfen und können sich die Streitparteien nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens über die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens einigen, so kann eine Partei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, einen oder mehrere Schiedsrichter zu bestellen. Widersprechen Ersuchen der Streitparteien einander, so hat das an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Vorrang.

(3) Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, daß er sich durch eines oder durch beide der in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, für den eine solche Erklärung in Kraft ist, durch ein in Absatz 2 vorgesehenes Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht gebunden.

(4) Ein Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 3 abgegeben hat, kann diese jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Artikel 14**Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und Namibia, vertreten durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, vom 26. September 1986 am Sitz der Internationalen Atomenergie-Organisation in Wien und vom 6. Oktober 1986 am Sitz der Vereinten Nationen in New York bis zu seinem Inkrafttreten oder für die Dauer von zwölf Monaten, falls diese Zeitspanne länger ist, zur Unterzeichnung auf.

(2) Jeder Staat und Namibia, vertreten durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, können ihre Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, entweder durch Unterzeichnung oder durch Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach einer unter Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung erfolgten Unterzeichnung oder durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde zum Ausdruck bringen. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Dieses Übereinkommen tritt dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem drei Staaten ihre Zustimmung, gebunden zu sein, zum Ausdruck gebracht haben.

(4) Für jeden Staat, der nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens seine Zustimmung zum Ausdruck bringt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Zustimmung zum Ausdruck gebracht wurde.

(5) a) Dieses Übereinkommen steht internationalen Organisationen und von souveränen Staaten gebildeten Organisationen der regionalen Integration, die für das Aushandeln, den Abschluß und die Anwendung internationaler Übereinkünfte betreffend die durch das Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten zuständig sind, nach Maßgabe dieses Artikels zum Beitritt offen.

(b) In matters within their competence such organizations shall, on their own behalf, exercise the rights and fulfil the obligations which this Convention attributes to States Parties.

(c) When depositing its instrument of accession, such an organization shall communicate to the depositary a declaration indicating the extent of its competence in respect of matters covered by this Convention.

(d) Such an organization shall not hold any vote additional to those of its Member States.

Article 15

Provisional application

A State may, upon signature or at any later date before this Convention enters into force for it, declare that it will apply this Convention provisionally.

Article 16

Amendments

1. A State Party may propose amendments to this Convention. The proposed amendment shall be submitted to the depositary who shall circulate it immediately to all other States Parties.

2. If a majority of the States Parties request the depositary to convene a conference to consider the proposed amendments, the depositary shall invite all States Parties to attend such a conference to begin not sooner than thirty days after the invitations are issued. Any amendment adopted at the conference by a two-thirds majority of all States Parties shall be laid down in a protocol which is open to signature in Vienna and New York by all States Parties.

3. The protocol shall enter into force thirty days after consent to be bound has been expressed by three States. For each State expressing consent to be bound by the protocol after its entry into force, the protocol shall enter into force for that State thirty days after the date of expression of consent.

Article 17

Denunciation

1. A State Party may denounce this Convention by written notification to the depositary.

2. Denunciation shall take effect one year following the date on which the notification is received by the depositary.

Article 18

Depositary

1. The Director General of the Agency shall be the depositary of this Convention.

2. The Director General of the Agency shall promptly notify States Parties and all other States of:

- (a) each signature of this Convention or any protocol of amendment;
- (b) each deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession concerning this Convention or any protocol of amendment;
- (c) any declaration or withdrawal thereof in accordance with articles 8, 10 and 13;
- (d) any declaration of provisional application of this Convention in accordance with article 15;
- (e) the entry into force of this Convention and of any amendment thereto; and
- (f) any denunciation made under article 17.

b) Bei Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, handeln diese Organisationen bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten, die dieses Übereinkommen den Vertragsstaaten zuweist, in eigenem Namen.

c) Bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde übermittelt eine solche Organisation dem Verwahrer eine Erklärung, in der sie den Umfang ihrer Zuständigkeit betreffend die durch dieses Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten angibt.

d) Eine solche Organisation besitzt keine zusätzliche Stimme neben den Stimmen ihrer Mitgliedstaaten.

Artikel 15

Vorläufige Anwendung

Ein Staat kann bei der Unterzeichnung oder zu einem späteren Zeitpunkt, bevor dieses Übereinkommen für ihn in Kraft tritt, erklären, daß er das Übereinkommen vorläufig anwenden wird.

Artikel 16

Änderungen

(1) Ein Vertragsstaat kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Der Änderungsvorschlag wird dem Verwahrer vorgelegt, der ihn sofort an alle anderen Vertragsstaaten weiterleitet.

(2) Ersucht die Mehrheit der Vertragsstaaten den Verwahrer um Einberufung einer Konferenz zur Prüfung der Änderungsvorschläge, so lädt der Verwahrer alle Vertragsstaaten zur Teilnahme an dieser Konferenz ein, die frühestens dreißig Tage nach Versenden der Einladungen beginnt. Jede auf der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit aller Vertragsstaaten angenommene Änderung wird in einem Protokoll festgehalten, das für alle Vertragsstaaten in Wien und New York zur Unterzeichnung aufliegt.

(3) Das Protokoll tritt dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem drei Staaten ihre Zustimmung zum Ausdruck gebracht haben, durch das Protokoll gebunden zu sein. Für jeden Staat, der nach Inkrafttreten des Protokolls seine Zustimmung zum Ausdruck bringt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Zustimmung zum Ausdruck gebracht wurde.

Artikel 17

Kündigung

(1) Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird ein Jahr nach Empfang der Notifikation durch den Verwahrer wirksam.

Artikel 18

Verwahrer

(1) Der Generaldirektor der Organisation ist der Verwahrer dieses Übereinkommens.

(2) Der Generaldirektor der Organisation notifiziert den Vertragsstaaten und allen anderen Staaten umgehend

- a) jede Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder eines Änderungsprotokolls;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen oder einem Änderungsprotokoll;
- c) jede Erklärung oder Rücknahme einer Erklärung in Übereinstimmung mit den Artikeln 8, 10 und 13;
- d) jede Erklärung über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens in Übereinstimmung mit Artikel 15;
- e) das Inkrafttreten dieses Übereinkommens und jeder Änderung desselben und
- f) jede Kündigung nach Artikel 17.

Article 19

Authentic texts and certified copies

The original of this Convention, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Director General of the International Atomic Energy Agency who shall send certified copies to States Parties and all other States.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized, have signed this Convention, open for signature as provided for in paragraph 1 of article 14.

Adopted by the General Conference of the International Atomic Energy Agency meeting in special session at Vienna on the twenty-sixth day of September one thousand nine hundred and eighty-six.

Artikel 19

Verbindliche Wortlaute und beglaubigte Abschriften

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation hinterlegt; dieser übermittelt den Vertragsstaaten und allen anderen Staaten beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen, das nach Artikel 14 Absatz 1 zur Unterzeichnung aufliegt, unterschrieben.

Angenommen von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf einer Sondertagung in Wien am 26. September 1986.

**Neunzehnte Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(19. ADR-Ausnahmeverordnung – 19. ADR-AusnV)**

Vom 12. Mai 1989

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR – (BGBl. 1969 II S. 1489) wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund der ADR-Randnummern 2010 und 10 602 getroffenen Vereinbarungen Nr. 241 bis 260 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR in der Fassung der ADR-Neufassungsverordnung vom 4. November 1977 (BGBl. II S. 1190), zuletzt geändert durch die 8. ADR-Änderungsverordnung vom 16. Februar 1988 (BGBl. 1988 II S. 202), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungen werden als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2

(1) Zu den Vereinbarungen Nr. 78, 122, 131, 139, 218, 219, 220, 221, 223, 224, 226, 227, 228, 232, 235, 237 und 238 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR sind Änderungen vereinbart worden. Diese Änderungen werden hiermit in Kraft gesetzt. Sie werden als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(2) Die Vereinbarungen Nr. 108, 156, 157, 171, 184, 217 und 222 treten außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Anlage 1
(zu § 1)**Vereinbarung Nr. 241**

(1) Abweichend von Rn. 211 410 des Anhangs B. 1a zur Anlage B des ADR dürfen künstlich aufbereitete Stäube von Braunkohle, Braunkohlenkoks oder Steinkohle sowie deren Gemische der Klasse 4.1 Rn. 2401, Ziffer 10, der Anlage A des ADR unter folgenden Bedingungen in Tankfahrzeugen (Silofahrzeugen) befördert werden:

1. Bau, Ausrüstung und Prüfung der Tanks und der Tankfahrzeuge**1.1 Bau und Ausrüstung**

1.1.1 Die Tanks müssen den Vorschriften der Anlage B einschließlich des Anhangs B.1a des ADR mit Ausnahme der Rn. 211 131 Satz 1 entsprechen.

1.1.2 Die Anforderungen der Rn. 10 220 Abs. 1 sind auf Fahrzeuge mit kippbaren Tanks, deren hintere Ausrüstungsteile mit einem besonderen Schutz versehen sind, der die Tanks in gleicher Weise schützt wie eine Stoßstange, nicht anzuwenden.

1.1.3 Tanks mit Untenentleerung dürfen abweichend von Rn. 211 131 Satz 1 anstatt mit zwei hintereinanderliegenden, voneinander unabhängigen Verschlüssen mit nur einem Verschuß (Auslaufstutzen mit Absperrrichtung) versehen sein, wenn der Verschuß aus verformungsfähigem Werkstoff gebaut ist.

1.1.4 Die Tankfahrzeuge müssen der Rn. 211 126 entsprechen und zusätzlich mit einem Erdungsband (Schleppband) mit einwandfreier elektrisch leitfähiger Verbindung zu den Tanks ausgerüstet sein.

1.2 Prüfungen

1.2.1 Die Tanks und ihre Ausrüstungsteile sind erstmals vor Inbetriebnahme sowie ein Jahr nach der Inbetriebnahme und danach mindestens alle 3 Jahre wiederkehrend den Prüfungen gemäß Rn. 211 151 und 211 152 zu unterziehen.

1.2.2 Nach Reparaturen an Tanks und deren Befestigungseinrichtungen ist eine Prüfung nach Rn. 211 153 durchzuführen.

1.2.3 In der Bescheinigung der besonderen Zulassung von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter ist zusätzlich zu vermerken, das das Beförderungsmittel den Vorschriften dieser Vereinbarung entspricht.

2. Sonstige Vorschriften**2.1 Be- und Entladung**

2.2.1 Die Tanks sind mittels Schwerkraft soweit wie möglich und zulässig mit Füllgut zu befüllen. Während der Beladung, der Beförderung und der Entladung darf die Temperatur des Stoffes 80 °C nicht übersteigen.

2.1.2 Zur Vermeidung der durch elektrostatische Aufladung entstehenden Gefahren muß das Fahr- und Bedienpersonal elektrisch leitfähiges Schuhwerk tragen. Benutzt es Handschuhe, müssen auch diese elektrisch leitfähig sein.

2.1.3 Bei Beladung gemäß Ziffer 2.1.1 und bei Entleerung mit Druckluft aus stationären Anlagen ist der Fahrzeugmotor während des Be- und Entladens der Tanks abzustellen. Entladung mit Druckluft aus fahrzeugeigenen Anlagen ist nur zulässig, wenn die Auspuffanlage des Fahrzeugmotors mindestens 5 m von Einfüll- und Entleerungsöffnungen sowie von Sicherheitsventilen entfernt ist.

2.1.4 Als Bereich des Tankfahrzeuges für das Einhalten der Verbote der Rn. 10 353 und 10 374 ist eine Fläche mit einem Radius von 10 m um die Einfüll- bzw. Entleerungsöffnungen der Tanks sowie von zwei jeweils 10 m breiten Streifen auf beiden Seiten des Förderschlauches anzusehen.

2.1.5 Während des Be- und Entladens ist der Aufenthalt in oder auf dem Tankfahrzeug einschließlich Zugfahrzeug – mit Ausnahme des unbedingt notwendigen Aufenthalts zur Bedienung der Be- und Entladeeinrichtungen am Fahrzeug – nicht zulässig. Darüber hinaus dürfen sich während des Entladens außer dem dafür verantwortlichen Personal keine weiteren Personen im Bereich des Tankfahrzeuges (siehe Ziffer 2.1.4) befinden.

2.1.6 Unmittelbar nach dem Beladen ist in die Tanks Schutzgas (Inertgas), z. B. Stickstoff oder Kohlendioxid, bis zu einem Überdruck von höchstens 30 kPa (0,3 bar) einzuleiten. Der Überdruck durch Schutzgas muß während der gesamten Beförderung durch eine Einspeisung aus mitgeführten Druckbehältern aufrechterhalten werden und mit Hilfe einer geeigneten Meßeinrichtung leicht feststellbar sein. Er darf 30 kPa (0,3 bar) nicht überschreiten und 1 kPa (0,01 bar) nicht unterschreiten. Die Methode und die Einrichtung für die Einspeisung des Schutzgases sowie für die Aufrechterhaltung des Überdrucks müssen von einem vom Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen geprüft und als wirksam bescheinigt worden sein. In dieser Bescheinigung muß der erforderliche Inhalt der mitzuführenden Druckbehälter angegeben sein. Die Druckbehälter müssen den Vorschriften der Klasse 2 entsprechen und am Tankfahrzeug sicher angebracht sein.

2.1.7 Die Tankfahrzeuge sind jeweils an einer Entladestelle zu entladen. Kann das Tankfahrzeug nicht restlos entleert werden, ist der Tank nach dem Entladen bis zur erneuten Beladung luftdicht zu verschließen.

2.1.8 Die Tanks dürfen mit Druckluft entladen werden. Die Temperatur der zum Entladen verwendeten Druckluft darf + 80 °C nicht überschreiten. Der Förderdruck der Druckluft darf höchstens 200 kPa (2,0 bar) (Überdruck) betragen.

2.1.9 Vor dem Entladen mit Druckluft ist ein Schutzgas (Inertgas), z. B. Stickstoff oder Kohlendioxid, bis zu einem der Förderluft entsprechenden Druck (vergleiche Ziffer 2.1.8) in die Tanks einzuleiten. Hierauf kann verzichtet werden, wenn durch ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Verfahren sichergestellt ist, daß keine Glimmnester in die Tanks gelangt sind und der Verloader dies im Beförderungspapier nach Rn. 2002 Abs. 3 und 4 bestätigt hat.

2.1.10 Vor der Durchführung der Maßnahme nach Nummer 2.1.9 ist festzustellen, ob der in Nummer 2.1.6 geforderte Mindestüberdruck noch besteht. Ist der Überdruck nicht mehr vorhanden, darf nur ein Schutzgas (Inertgas) zur pneumatischen Förderung (Entladung) verwendet werden.

2.1.11 Das Sicherheitsventil in der Druckluftzuleitung muß von Halter oder Fahrzeugführer regelmäßig auf Funktionsfähigkeit geprüft werden.

2.2 Betriebs- und Beförderungsvorschriften

2.2.1 Es darf nur Personal eingesetzt werden, das mit der Handhabung der Tankfahrzeuge und ihrer Ausrüstung sowie mit den besonderen Gefahren, die vom Füllgut ausgehen können, vertraut ist.

2.2.2 Der Beförderer darf nur Fahrzeugführer einsetzen, die zusätzlich zu dem nach Rn. 10 315 für die Klasse 4.1

geforderten Grund- bzw. Fortbildungskurs über die besonderen Gefahren des Füllgutes und die Vorschriften dieser Vereinbarung unterrichtet worden sind.

- 2.2.3 Die Bescheinigung nach Nummer 2.1.6 ist während der Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.
- 2.2.4 Bei Beförderungen von leeren ungereinigten Tanks ist die Schutzgasaufgabe gemäß Nummer 2.1.6 nicht erforderlich.
- 2.2.5 Die Beförderung der beladenen Tankfahrzeuge im kombinierten Ladungsverkehr (Huckepackverkehr) mit der Eisenbahn ist nur zugelassen, wenn die Überlagerung mit Inertgas nach Nummer 2.1.6 durch eine automatische Regelungseinrichtung sichergestellt ist.

3. Vermerke im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 241)“.

4. Übergangsvorschriften

Tankfahrzeuge,

- für die keine Baumusterzulassung erteilt wurde und
- die vor dem 1. Oktober 1984 erstmals in den Verkehr gebracht wurden,

dürfen unter nachfolgenden Bedingungen bis zum 30. April 1990 weiterverwendet werden:

- 4.1 Die Erfüllung der Anforderungen der Rn. 211 127 Abs. 1 braucht nicht nachgewiesen zu sein.
- 4.2 Soweit der Tankwerkstoff Baustahl (siehe Fußnote 3 zu Rn. 211 127) oder eine Aluminiumknetlegierung der Güte AlMg3 oder AlMg4,5Mn ist, müssen die Wände und Böden der Tanks abweichend folgende Mindestdicken haben:
- | | |
|-------------------------------------|------|
| Tanks aus Baustahl: | 4 mm |
| Tanks aus Aluminiumknetlegierungen: | 5 mm |
- Die Tanks müssen mit einem Druck von 260 kPa (2,6 bar) (Überdruck) geprüft werden. Dieser Prüfdruck ist auch als Berechnungsdruck nach Rn. 211 123 anzuwenden. Der höchste Betriebsdruck darf 200 kPa (2,0 bar) (Überdruck) nicht übersteigen.
- 4.3 Die Prüfung nach Rn. 211 150 des zuständigen Sachverständigen muß anstelle der Übereinstimmung des Tanks (Tankfahrzeugs) mit dem zugelassenen Baumuster die Übereinstimmung des Tanks (Tankfahrzeugs) mit den Vorschriften des Anhangs B.1a und den übrigen Vorschriften der Anlage B in Verbindung mit dieser Ausnahmeregelung umfassen. Die Prüfungen nach Rn. 211 151 und 211 152 sind auch vor erstmaliger Inbetriebnahme durchzuführen. Die Prüfbescheinigung darf nur 1 Jahr gültig sein.
- 4.4 Der Sachverständige nach Rn. 211 152 darf die Gültigkeitsdauer einer Prüfbescheinigung nur für jeweils 1 Jahr verlängern, wenn vorher der Tank und seine Befestigung einer inneren und äußeren Prüfung gemäß Rn. 211 151 und 211 152 unterzogen worden ist. Die innere Prüfung muß Oberflächenrißprüfungen an besonders beanspruchten Stellen des Tanks einschließen. Wenn die Oberflächenrißprüfungen ergeben, daß unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beanspruchungen die Dichtheit des Tanks nicht mehr gewährleistet ist, darf die Prüfbescheinigung nicht verlängert werden.
- 4.5 Die sonstigen Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 dieser Vereinbarung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 242

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2470 und 2471 gelten die Bestimmungen der Anlagen A und B nicht für Aluminium-Pulver („atomised aluminium grit“), das folgender Beschreibung und folgenden Bedingungen entspricht:

- a) das Produkt wird durch Verdüsen von flüssigem Aluminium (mit mindestens 99,5 % reinem Aluminium) mit Luft hergestellt;
- b) die einzelnen Teilchen sind dabei mit einer Aluminiumoxid-Schicht wirksam stabilisiert, so daß sie nicht pyrophor sind;
- c) das Produkt hat annähernd folgende Korngrößenverteilung:
- | | |
|--------|-------------|
| 18,2 % | > 212 µ m |
| 15,4 % | 150–212 µ m |
| 23,4 % | 75–150 µ m |
| 4,3 % | 63– 75 µ m |
| 4,9 % | 53– 63 µ m |
| 3,1 % | 45– 53 µ m |
| 31,1 % | < 45 µ m; |
- d) das Produkt kann zusätzliche Komponenten mit folgenden ungefähren Anteilen enthalten:
- Eisen 0,16 %,
 - Silicium 0,10 %,
 - Titan 0,19 %;
- e) das Produkt wurde von einer behördlich anerkannten Prüf-anstalt geprüft, die auf Grund relevanter Prüfkriterien bescheinigt hat, daß es kein entzündbarer fester Stoff ist und auch nicht bei Berührung mit Wasser erhebliche Mengen an entzündbaren Gasen freisetzt.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 242).“

(3) Ungeachtet aller Anforderungen nach Rn. 2006 Absatz 1 für Beförderungen im Seeverkehr gilt diese Vereinbarung für Beförderungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Bundesrepublik Deutschland bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 243

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2474 und des Anhangs A.5 der Anlage A des ADR darf Calciumcarbid der Klasse 4.3, Ziffer 2.a), in Großpackmitteln (IBC) aus Pappe, in die Beutel aus geeignetem Kunststoff verpackt sind, unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßengüterverkehr befördert werden:

1. Verpackung

1.1 Innenverpackung

Der Stoff ist in Mengen bis zu höchstens 5 kg in luftdicht verschlossene Beutel aus geeignetem Kunststoff zu verpacken.

1.2 Außenverpackung

Höchstens 200 solcher Beutel sind in ein Großpackmittel (IBC) aus Pappe zu verpacken. Das Großpackmittel (IBC) muß sicher mit der zugehörigen Holzpalette verbunden und mit einer Folie aus geeignetem Kunststoff (z. B. Schrumpffolie) gegen Wassereinwirkung geschützt sein. Die Bestimmungen der Rn. 3530 sind entsprechend anzuwenden.

2. Bauartprüfung

Die Großpackmittel (IBC) mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach den folgenden Vorschriften mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

2.1 Konditionierung

Die Prüfmuster sind vor den Prüfungen nach den Vorschriften der Rn. 3551 Abs. 3 zu konditionieren.

2.2 Hebeprüfung von unten**2.2.1 Vorbereitung der Großpackmittel (IBC) für die Prüfung**

Das Großpackmittel (IBC) muß bis zum 1,25fachen seiner höchstzulässigen Bruttomasse unter gleichmäßiger Verteilung der Ladung befüllt werden.

2.2.2 Prüfverfahren

Das Großpackmittel (IBC) muß zweimal von einem Gabelstapler hochgehoben und heruntergelassen werden. Dabei sollen die Gabeln zentral angesetzt werden und einen Abstand voneinander haben, der $\frac{1}{4}$ der Einführungsseitenabmessung entspricht, an der die Gabeln ansetzen (sofern keine festen Einführungspunkte vorgegeben sind). Die Gabeln müssen in der Einführungsrichtung bis zu $\frac{3}{4}$ eingeführt werden. Die Prüfung muß in jeder möglichen Einführungsrichtung wiederholt werden.

2.2.3 Kriterien für das Bestehen der Prüfung

Es darf keine dauerhafte Verformung, die das Großpackmittel (IBC) für die Beförderung unsicher macht, und kein Verlust an Füllgut eintreten.

2.3 Fallprüfung**2.3.1 Vorbereitung der Großpackmittel für die Prüfung**

Das Großpackmittel (IBC) muß mindestens zu 95 % seines Fassungsvermögens mit der höchstzulässigen Ladung für die Bauart befüllt werden.

2.3.2 Prüfverfahren

Das Großpackmittel (IBC) muß in der Weise aus einer Höhe von 1,2 m auf eine starre, nicht federnde, glatte, flache und horizontale Fläche fallengelassen werden, daß das Großpackmittel (IBC) auf die schwächste Stelle seiner Grundfläche aufschlägt.

2.3.3 Kriterien für das Bestehen der Prüfung


Es darf kein Verlust an Füllgut eintreten.

3. Prüfbericht

Der Prüfbericht und eine Planzeichnung des Großpackmittels (IBC) müssen der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Prüfungen durchgeführt wurden, vorgelegt und von dieser aufbewahrt werden. Darin müssen folgende Einzelheiten aufgeführt werden:

- Name des Herstellers des Großpackmittels (IBC),
- Beschreibung des Großmittels (IBC) einschließlich Abmessungen, Dicke und Gewicht,
- Verfahren der Herstellung des Großpackmittels (IBC),
- Prüfmethode und Prüfergebnisse

4. Zulassung und Kennzeichnung**4.1 Die Bauart der Großpackmittel (IBC) muß von der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle zugelassen sein.****4.2 Jedes auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Großpackmittel (IBC) muß eine dauerhafte und gut lesbare Kennzeichnung aufweisen, die sich wie folgt zusammensetzt:**

- das Verpackungssymbol der Vereinten Nationen  ;
- die Codierung „11G“;
- der Buchstabe „Y“;
- Monat und Jahr (jeweils die letzten beiden Stellen) der Herstellung;

– das Kurzzeichen des Staates, in dem die Zulassung erteilt wurde (das im Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr (1968) vorgesehene Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr);

– die Eigenmasse des Großpackmittels (IBC) in kg;

– die höchstzulässige Bruttomasse in kg;

– Name oder Symbol des Herstellers oder andere Kennzeichnung des Großpackmittels (IBC) gemäß den Bestimmungen der Zulassungsbehörde;

– die Aufschrift „Überstapeln verboten“.

5. Qualitätssicherung

Um sicherzustellen, daß jedes Großpackmittel (IBC) die vorgenannten Bestimmungen erfüllt, müssen die Großpackmittel (IBC) nach einem Qualitätssicherungsprogramm ausgelegt, hergestellt und geprüft werden, das von der für die Bauartzulassung zuständigen Behörde anerkannt ist.

6. Sonstige Vorschriften

6.1 Eine Zusammenpackung mit anderen Gütern ist nicht zugelassen.

6.2 Eine Überstapelung ist nicht zugelassen.

6.3 Die Großpackmittel (IBC) dürfen nur als geschlossene Ladung in einem geschlossenen Fahrzeug, d. h. einem Fahrzeug mit massiven Aufbauwänden, befördert werden.

6.4 Die Großpackmittel (IBC) sind so zu stauen, daß sie sich innerhalb des Fahrzeugs nicht bewegen können und gegen Reibung und Stöße geschützt sind.

7. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 243).“

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1991.

Vereinbarung Nr. 244

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 der Anlage A des ADR darf tertiäres Butylhydroperoxyd mit mindestens 29 % Wasser als Stoff der Klasse 5.2, Gruppe A, im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Der Stoff ist in Kombinationsverpackungen (Kunststoff) der Codierung 6HA1 gemäß Rn. 3537 mit einem Fassungsraum von höchstens 220 Litern zu verpacken.

2. Die Verpackungen müssen einer Bauartprüfung nach den Bedingungen für die Verpackungsgruppe II gemäß den Vorschriften des Anhangs A.5 der Anlage A des ADR mit Erfolg unterzogen worden und zugelassen sein. Jede aufgrund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

3. Die Gefäße dürfen gemäß Rn. 2554 (6) der Anlage A des ADR nur bis zu höchstens 93 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

4. Jede Verpackung ist vor der erstmaligen Verwendung zur Beförderung einer Dichtheitsprüfung nach Rn. 3560 des Anhangs A.5 der Anlage A des ADR zu unterziehen.

5. Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen, der mindestens die in Rn. 3559 des Anhangs A.5 aufgeführten Angaben enthalten muß.

(2) Der Absender hat im Beförderungspapier zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 244).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 245

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2806 der Anlage A und Rn. 81111 der Anlage B des ADR dürfen Akkumulatoren (z. B. Kraftfahrzeugbatterien) mit Schwefelsäure der Rn. 2801, Ziffer 1b), und Bleisulfat der Rn. 2801, Ziffer 23b), im internationalen Straßenverkehr unter nachfolgenden Bedingungen in loser Schüttung in besonders ausgerüsteten Straßenfahrzeugen oder offenen Containern (einschließlich solcher mit einem Fassungsraum unter 1000 Liter) befördert werden.

1. Bau, Ausrüstung und Prüfung

1.1 Die Laderäume der Straßenfahrzeuge und die Container einschließlich ihrer Ausrüstung (z. B. Hauben, Klappen, Dichtungen und Verschlüsse) müssen aus geeigneten

a) säurebeständigen Stählen mit einer maximalen Abtragungsrate gegenüber Schwefelsäure in Konzentrationen bis zu 45 % bei einer Temperatur von 50 °C von 0,2 mm pro Jahr

oder aus

b) eingeschränkt säurebeständigen austenitischen Chrom-Nickel-Stählen mit mindestens 2 % Molybdän (z. B. ISO 683/13 Stahltyp 19 N bzw. 21) mit einer maximalen Abtragungsrate gegenüber Schwefelsäure in Konzentrationen bis zu 25 % bei einer Temperatur von 20 °C von 1 mm pro Jahr in Verbindung mit einer Auskleidung aus geeignetem säurebeständigem Kunststoff gebaut sein und gegen die zu erwartenden mechanischen Belastungen beständig sein.

Die Auskleidung gilt als geeignet, wenn sie aus glasfaserverstärktem Kunststoff hergestellt ist, der den Werkstoffanforderungen der Vorschriften des Anhangs B.1 c zum ADR in Verbindung mit Rn. 211120 Abs. 4 und 5 des Anhangs B.1 a und der Rn. 212120 des Anhangs B.1 b entspricht.

1.2 Die Dicke des Stahls muß an allen Stellen der Laderäume und der Container mindestens 3 mm betragen; sie kann im Bereich der Wände mindestens 2 mm betragen, wenn die Festigkeit der Laderäume und der Container durch geeignete Maßnahmen (z. B. Verstärkungsstreben in kurzem Abstand) sichergestellt ist.

1.3 Sollen andere Materialien oder Materialkombinationen als die in Ziffer 1.1 beispielhaft aufgeführten zur Verwendung kommen, so muß die Eignung der Materialien und ihre Gleichwertigkeit zu den beispielhaft aufgeführten durch ein Gutachten einer behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle nachgewiesen sein.

1.4 Die Laderäume und die Container müssen mit einer elektrischen Isolierung gegen mögliche Restströme gesichert sein. Diese Funktion kann auch durch eine vorhandene Auskleidung aus Kunststoff erfüllt werden.

1.5 Die Laderäume und die Container sind mit einer säurebeständigen Haube flüssigkeitsdicht zu verschließen. Laderäume und Container mit im oberen Teil (mindestens zwei Drittel ihrer Wände) senkrechten Wänden dürfen auch mit einer säurebeständigen Plane abgedeckt werden, die über die Oberkante der Wände überlappt und befestigt ist.

1.6 Vorhandene Klappen und Verschlüsse müssen mit säurebeständigen Dichtungen flüssigkeitsdicht verschlossen sein.

1.7 Die Straßenfahrzeuge – auch diejenigen für die Beförderung der Container – sind mit Feuerlöschmitteln nach

Rn. 10240 in Verbindung mit Rn. 81240 der Anlage B des ADR und mit 2 Warnleuchten nach Rn. 10260 auszurüsten.

1.8 Die Einrichtungen zur Befestigung der Ladungsträger (Laderäume, Container) an den Straßenfahrzeugen und Containern müssen die in der Rn. 211127 Abs. 1 Satz 1 bzw. 212127 Abs. 1 Satz 1 der Anlage B des ADR genannten Kräfte aufnehmen können.

1.9 Die zur Entladung der Fahrzeuge und der Container erforderlichen Einrichtungen sind in geeigneter Weise gegen unbefugtes und unbeabsichtigtes Betätigen zu sichern.

1.10 Teile von Brems- oder Beleuchtungsanlagen oder sonstige sicherheitsrelevante Teile der Straßenfahrzeuge, auf die beim Entladen Schwefelsäure tropfen kann, müssen säurebeständig oder durch säurebeständige Schutzeinrichtungen (z. B. ableitende Tropfbleche) geschützt sein.

1.11 Die Laderäume der Straßenfahrzeuge und die Container sind erstmals vor Inbetriebnahme einer Bauprüfung und einer inneren und äußeren Untersuchung hinsichtlich der Säurebeständigkeit sowie der Eignung für das vorgesehene Beförderungsgut und einer Prüfung auf Dichtheit mit Wasser zu unterziehen.

1.12 Die Laderäume der Straßenfahrzeuge und die Container sind wie folgt wiederkehrend einer inneren und äußeren Untersuchung und einer Prüfung auf Dichtheit mit Wasser zu unterziehen:

a) Solche nach Ziffer 1.1 Buchstabe a) mindestens alle 3 Jahre,

b) solche nach Ziffer 1.1 Buchstabe b) und nach Ziffer 1.3 mindestens alle 2 Jahre.

Auch bei den wiederkehrenden Prüfungen darf die Dicke des Stahls nach Ziffer 1.2 nicht unterschritten werden.

1.13 Die Prüfungen sind von behördlich anerkannten Sachverständigen vorzunehmen. Diese haben über die Prüfungen Bescheinigungen auszustellen. In den Bescheinigungen ist die Nummer dieser Vereinbarung anzugeben.

1.14 An den Laderäumen und den Containern müssen auf einem Schild aus nicht korrodierendem Metall dauerhaft und an einer leicht zugänglichen Stelle folgende Angaben eingestanzelt oder in einem ähnlichen Verfahren angebracht sein:

– Hersteller oder Herstellerzeichen,

– Herstellungsnummer,

– Baujahr,

– Datum (Monat/Jahr) der erstmaligen und der zuletzt durchgeführten wiederkehrenden Prüfung nach den Ziffern 1.11 und 1.12,

– Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat.

1.15 Folgende Angaben müssen an den Laderäumen der Straßenfahrzeuge und den Containern oder auf einer Tafel angegeben sein:

– Name des Eigentümers und des Betreibers (Benutzers),

– Rauminhalt der Laderäume der Straßenfahrzeuge oder der Container in Litern gemessen vom Boden bis zur Oberkante ihrer niedrigsten Wand,

– Eigenmasse des Straßenfahrzeugs oder des Containers,

– höchstzulässige Gesamtmasse.

2. Sonstige Vorschriften

2.1 Die Laderäume der Straßenfahrzeuge und die Container, ihre Hauben, Verschlüsse und Dichtungen, sind vom Halter oder Fahrzeugführer vor jeder Bereitstellung zur Beladung auf Schäden, die ihre Flüssigkeitsdichtigkeit oder Säure-

beständigkeit beeinträchtigen können, zu untersuchen. Planen sind entsprechend auf Schäden, die ihre Säurebeständigkeit beeinträchtigen können, zu untersuchen. Fahrzeuge mit beschädigten Laderäumen oder beschädigte Container einschließlich Hauben oder Planen, dürfen nicht beladen werden.

- 2.2 Die Laderäume der Straßenfahrzeuge und die Container dürfen nicht über die Höhe ihrer niedrigsten Wand hinaus beladen werden.
- 2.3 Bei Umschlagvorgängen (z. B. Selbstaufladung von Containern) darf auch bei dadurch bedingten Schrägstellungen keine Flüssigkeit austreten.
- 2.4 Die Dichtungen der Laderäume der Straßenfahrzeuge und der Container sind nach jeder Entladung so zu reinigen, daß Flüssigkeitsdichtigkeit und Säurebeständigkeit gewährleistet sind.
- 2.5 Die Fahrzeuge sind mit orangefarbenen Tafeln ohne Kennzeichnungsnummer nach Rn. 10500 zu kennzeichnen.
- 2.6 Abweichend von Rn. 10385 sind schriftliche Weisungen bei jeder Beförderung mitzuführen.
- 2.7 In den Laderäumen und den Containern dürfen sich keine anderen gefährlichen Güter befinden. Während der Beförderung dürfen den Laderäumen und den Containern außen keine gefährlichen Reste des Inhalts anhaften.
- 2.8 Fahrzeugführer für Beförderungen im Rahmen dieser Vereinbarung bedürfen einer Schulung gemäß den nachfolgenden Vorschriften, wenn die Masse der mit einer Beförderungseinheit beförderten Akkumulatoren 3000 kg oder mehr beträgt.
 - 2.8.1 Es dürfen nur Fahrzeugführer eingesetzt werden, die im Besitz einer gültigen Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung (Grundkurs) nach Rn. 10315 der Anlage B des ADR sind.
 - 2.8.2 Der Beförderer hat dafür Sorge zu tragen, daß nur entsprechend den Vorschriften in Ziffer 2.8.1 geschulte Fahrzeugführer eingesetzt werden, die zusätzlich über die besonderen Gefahren bei der Beförderung von Akkumulatoren in loser Schüttung und über die Vorschriften dieser Vereinbarung unterrichtet worden sind. Die Unterrichtung kann mündlich erfolgen oder in Form eines dem Fahrzeugführer in schriftlicher Form mitzugebenden Merkblattes. Wird der Fahrzeugführer mündlich unterrichtet, so hat die Person, welche die Unterrichtung durchgeführt hat, diese zu bestätigen. Die Bestätigung oder das Merkblatt sind vom Fahrzeugführer mitzuführen und befugten Personen auf Verlangen vorzulegen.
 - 2.8.3 Auf die zusätzliche Unterrichtung nach Ziffer 2.8.2 darf verzichtet werden, wenn die Fahrzeugführer im Besitz einer gültigen Bescheinigung für Grundkurs und Aufbaukurs für gefährliche Güter der Klasse 8 nach Rn. 10315 der Anlage B des ADR in Verbindung mit den in Ziffer 2.8.1 genannten Grundsätzen sind.
- 2.9 Die sonstigen für Schwefelsäure der Rn. 2801, Ziffer 1b), und Bleisulfat der Rn. 2801, Ziffer 23b), geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

3. Angaben im Beförderungspapier

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10602 des ADR (D 245).“

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, Norwegen, Österreich, Polen, der Schweiz, Spanien sowie Ungarn bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 246

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2470 und 2473 der Anlage A des ADR dürfen Stoffe der Klasse 4.3, Ziffer 1a) – ausgenommen Rubidium und Cäsium – unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

1. Verpackung

- 1.1 Die festen Stoffe sind in Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 1A2 mit einem Fassungsraum von höchstens 250 l zu verpacken.
- 1.2 Die flüssigen Stoffe sind in Fässer aus Stahl mit nicht-abnehmbarem Deckel der Kodierung 1A1 mit einem Fassungsraum von höchstens 250 l zu verpacken.

2. Bauartprüfung

Die Verpackungen müssen einer Bauartprüfung nach den Vorschriften des Anhangs A.5 mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe II, für Natrium-Kalium-Legierungen und für flüssige Alkalimetall-Legierungen jedoch die Bedingungen für flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I, anzuwenden.

3. Zulassung und Kennzeichnung

- 3.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang A.5 zugelassen sein.
- 3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung muß nach den vorgenannten Vorschriften gekennzeichnet sein.

4. Verwendung anderer geprüfter Verpackungen

Es dürfen auch Verpackungen der Kodierung 1A1 bzw. 1A2 verwendet werden, die nach Anhang V der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID-Regeln) oder nach Anhang I des International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.

5. Sonstige Vorschriften

Die sonstigen für Stoffe der Ziffer 1a) geltenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Rn. 2473 Abs. 2, sind einzuhalten.

6. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 246).“

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, Polen, Spanien sowie Ungarn bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1989.

Vereinbarung Nr. 247

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2470 und 2471 der Anlage A des ADR dürfen Calciumphosphid und Schädlingsbekämpfungsmittel mit Calciumphosphid als Stoffe der Klasse 4.3 unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßengüterverkehr befördert werden:

1. Verpackung

- 1.1 Zusammengesetzte Verpackungen
 - 1.1.1 Die Stoffe sind in Mengen bis zu höchstens 2 kg in hermetisch (dicht) verschlossene Flaschen aus Glas zu verpacken; die Flaschen sind mit Polstermitteln in Kisten aus Holz mit Metallauskleidung der Codierungen 4C2, 4D oder 4F einzusetzen.

1.1.2 Die Stoffe sind in Mengen bis zu höchstens 15 kg in hermetisch (dicht) verschlossene Gefäße aus geeignetem Kunststoff oder Metall oder in Mengen bis zu höchstens 10 kg in hermetisch dicht verschlossene Dosen aus geeignetem Kunststoff zu verpacken. Die Innenverpackungen sind in Kisten aus Holz der Codierungen 4C1, 4C2, 4D oder 4F oder in Kisten aus Pappe der Codierung 4G einzusetzen.

1.2 Sonstige Verpackungen

Die Stoffe dürfen auch in hermetisch (dicht) verschlossene Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel der Codierung 1A2 mit einem zulässigen Fassungsraum von höchstens 250 Litern verpackt werden.

1.3 Bauartprüfung

Die Verpackungen mit oder ohne Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang A.5 zur Anlage A des ADR mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I anzuwenden.

1.4 Zulassung und Kennzeichnung

1.4.1 Die Bauart der Verpackung muß gemäß Anhang A.5 zugelassen sein.

1.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte (Außen-)Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

2. Sonstige Vorschriften

2.1 Ein Versandstück nach Nummer 1.1 darf bei Verwendung von Kisten aus Holz nicht schwerer als 125 kg und bei Verwendung von Kisten aus Pappe nicht schwerer als 40 kg sein.

2.2 Jedes Versandstück ist mit einem Gefahrzettel nach Muster Nr. 4.3 und 6.1 des Anhangs A.9 zur Anlage A des ADR zu kennzeichnen.

2.3 Die sonstigen für Stoffe der Klasse 4.3, Ziffer 2, geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

3. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen: „Calciumphosphid bzw. Schädlingsbekämpfungsmittel mit . . . % Calciumphosphid, 4.3, ADR.“ Außerdem hat der Absender zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 247).“

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1990.

Vereinbarung Nr. 248

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2430 und 2431 der Anlage A des ADR dürfen Raney-Nickel-Katalysatoren – in Wasser aufgeschlämmt – (Metalle in pyrophorer Form) der Klasse 4.2, Rn. 2431, Ziffer 6a) unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

1. Verpackung

Der Stoff ist in Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel der Codierung 1A2 mit einem Fassungsraum von höchstens 250 l zu verpacken.

2. Bauartprüfung

Die Verpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang A.5 zur Anlage A des ADR mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

3. Zulassung und Kennzeichnung

3.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den vorgenannten Vorschriften zugelassen sein.

3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

4. Druckausgleichsvorrichtung

Die Fässer müssen mit einer geeigneten Druckausgleichsvorrichtung versehen sein. Die Eignung ist im Rahmen der Bauartprüfung nach Ziffer 2. gemäß den nachfolgenden Bedingungen nachzuweisen.

4.1 Es ist eine Prüfung der Baumuster in bezug auf ihre grundsätzliche Eignung für den vorliegenden Verwendungszweck und auf Übereinstimmung mit den zugehörigen Unterlagen vorzunehmen. Aus den Unterlagen müssen insbesondere die Funktionsweise, die funktionswichtigen Abmessungen sowie die Art der verwendeten Werkstoffe ersichtlich sein.

4.2 Sechs Prüfmuster sind bei Raumtemperatur einer Druckprüfung mit Luft zu unterziehen. Die Prüfung soll der Feststellung des Ansprechdruckes und der Dichtheit gegenüber der Atmosphäre bis zum Ansprechen und nach dem Schließen im Bereich der Betriebstemperaturen dienen. Der Ansprechdruck darf den Dichtheitsprüfdruck für die Fässer nicht übersteigen.

4.3 An sechs Prüfmustern ist bei Raumtemperatur eine Prüfung der Abblaseleistung vorzunehmen. Die Prüfung soll der Feststellung dienen, daß die Prüfmuster die zur Druckentlastung erforderliche Gasmenge abblasen. Die Prüfung kann entfallen, sofern aus den Abmessungen und der Funktionsweise der Baumuster ersehen werden kann, daß mindestens eine gleichgroße oder größere Gasmenge als die zur Druckentlastung erforderliche abgeblasen wird.

4.4 Nach dieser Belastungsprüfung ist zusätzlich eine weitere Dichtheitsprüfung nach Ziffer 4.2 durchzuführen. Die Prüfung kann entfallen, wenn die Prüfung nach Ziffer 4.3 entfallen ist.

4.5 Zur Prüfung der Dichtheit der Verbindung zwischen dem Faß und der Druckentlastungsvorrichtung sind drei Baumuster bei Raumtemperatur einer Dichtheitsprüfung mit Luft zu unterziehen. Die Dichtheit der Verbindung muß bei steigendem Druck bis zum Ansprechen der Druckentlastungsvorrichtung im Bereich der Betriebstemperaturen gewährleistet sein.

5. Verwendung anderer geprüfter Verpackungen

Abweichend von Nummer 2. dürfen auch Verpackungen der Codierung 1A2 verwendet werden, die nach Anhang V der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) oder nach Anhang I des International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.

6. Sonstige Vorschriften

6.1 Jedes Versandstück ist zusätzlich mit Zetteln nach Muster Nr. 11 des Anhangs A.9 zur Anlage A des ADR zu kennzeichnen.

6.2 Die Versandstücke sind stehend zu verladen und so zu sichern, daß sie während der Beförderung nicht herunterfallen oder umkippen können.

6.3 Der Laderaum der Fahrzeuge muß ausreichend belüftet sein.

7. Angaben im Beförderungspapier

In das Beförderungspapier ist folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen: „Metalle in pyrophorer Form – in Wasser aufgeschlämmt – (Raney-Nickel-Katalysatoren), 4.2, ADR.“ Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 248).“

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Schweden sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1990.

Vereinbarung Nr. 249

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2201 der Anlage A des ADR dürfen tiefgekühlte verflüssigte Gasgemische von Äthylen, Propen und Acetylen als Stoffe der Klasse 2, Ziffer 8b), klassifiziert und unter folgenden Bedingungen befördert werden:

A. Erzeugnis

1. Das beförderte Erzeugnis ist ein tiefgekühltes verflüssigtes brennbares Gemisch und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Äthylen: 71,5–73,5 Vol.-%
 - Acetylen: 21,5–22,5 Vol.-%
 - Propylen: 5,0–6,0 Vol.-%
2. Der Hersteller des Gemisches trifft die erforderlichen Maßnahmen und führt die erforderlichen Kontrollen durch, um sicherzustellen, daß das Gasgemisch dem vorstehend festgelegten entspricht.
3. Jede Änderung der Gemischzusammensetzung erfordert einen neuen Antrag des Herstellers.

B. Tank

4. Die kryogenen brennbaren Gasgemische sind in festverbundenen Tanks nach den Vorschriften des ADR, insbesondere denen der Anhänge B.1 a und B.1 d, zu befördern, wobei diese Mischungen als Stoffe der Klasse 2, Ziffer 8b), anzusehen sind; diese Tanks sind mit Sicherheitsventilen auszurüsten, die sich bei einem Druck von 4 bar (Überdruck) öffnen.
5. Die Tanks müssen für einen maximalen Druck von bis zu 6 bar (Überdruck) konstruiert und gebaut sein.
6. Der Behälter muß aus einem für eine Temperatur von –100 °C oder weniger beständigen Stahl hergestellt werden.
7. Die zur Herstellung der Tanks und ihrer Ausrüstung verwendeten Werkstoffe müssen eine ausreichende chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen.
8. Die beförderten kryogenen brennbaren Gasgemische sind unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Werte zu verfüllen:

Zustandsgrößen im Sättigungszustand und Füllfaktoren; jeweils bezogen auf den Dampfdruck

a) Dampfdruck (absolut) bar (MPa)	b) Temperatur °K	c) Temperatur °C	d) Flüssigkeits- dichte kg/l	e) Füllfaktor kg/l
1,0 (0,10)	173,0	– 100,2	0,591	—
1,5 (0,15)	180,1	– 93,0	0,580	0,551
2,0 (0,20)	185,8	– 87,3	0,571	0,542
2,5 (0,25)	190,6	– 82,6	0,563	0,535
3,0 (0,30)	194,7	– 78,5	0,556	0,529
4,0 (0,40)	201,5	– 71,7	0,545	0,518
5,0 (0,50)	207,0	– 66,2	0,536	0,510
6,0 (0,60)	211,7	– 61,4	0,529	0,502

C. Verkehr des Fahrzeuges

9. Die Beförderungseinheiten müssen vorn und hinten am Fahrzeug mit einer orangefarbenen Tafel gemäß den Vorschriften der Anlage B des ADR ausgerüstet sein, die mit der Nummer 223 zur Kennzeichnung der Gefahr des beförderten Stoffes versehen sein müssen.
10. Der Absender hat im Beförderungspapier zu vermerken: „Gasgemisch, enthält Acetylen, Propen und Äthylen, Klasse 2, Ziffer 8b) – Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10602 des ADR (D 249).“

(2) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 250

(1) Abweichend von Rn. 211410 des Anhangs B.1 a zur Anlage B des ADR dürfen künstlich aufbereitete Stäube von Braunkohle, Braunkohlenkoks oder Steinkohle sowie deren Gemische der Klasse 4.1 Rn. 2401, Ziffer 10, der Anlage A des ADR unter folgenden Bedingungen in Tankfahrzeugen (Silofahrzeugen) befördert werden:

1. Bau, Ausrüstung und Prüfung der Tanks und der Tankfahrzeuge

1.1 Bau und Ausrüstung

- 1.1.1 Die Tanks müssen den Vorschriften der Anlage B einschließlich des Anhangs B.1 a des ADR mit Ausnahme der Rn. 211131 Satz 1 entsprechen.
- 1.1.2 Die Anforderungen der Rn. 10220 Abs. 1 sind auf Fahrzeuge mit kippbaren Tanks, deren hintere Ausrüstungsteile mit einem besonderen Schutz versehen sind, der die Tanks in gleicher Weise schützt wie eine Stoßstange, nicht anzuwenden.
- 1.1.3 Tanks mit Untenentleerung dürfen abweichend von Rn. 211131 Satz 1 anstatt mit zwei hintereinanderliegenden, voneinander unabhängigen Verschlüssen mit nur einem Verschuß (Auslaufstutzen mit Absperrrichtung) versehen sein, wenn der Verschuß aus verformungsfähigem Werkstoff gebaut ist.
- 1.1.4 Die Tankfahrzeuge müssen der Rn. 211126 entsprechen und zusätzlich mit einem Erdungsband (Schleppband) mit einwandfreier elektrisch leitfähiger Verbindung zu den Tanks ausgerüstet sein.
- 1.1.5 Der Tank muß mit einem Sicherheitsventil versehen sein, das sicherstellt, daß bei der Entladung ein Überdruck von 0,2 MPa (2 bar) nicht überschritten wird.

1.2 Prüfungen

- 1.2.1 Die Tanks und ihre Ausrüstungsteile sind erstmals vor Inbetriebnahme gem. Rn. 211150 sowie ein Jahr nach der Inbetriebnahme und danach mindestens alle 3 Jahre wiederkehrend den Prüfungen gemäß Rn. 211151 und 211152 zu unterziehen.
- 1.2.2 Nach Reparaturen an Tanks oder ihren Ausrüstungen ist eine Prüfung nach Rn. 211153 durchzuführen.
- 1.2.3 In der „Bescheinigung der besonderen Zulassung von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter“ ist zusätzlich zu vermerken, daß das Beförderungsmittel den Vorschriften dieser Vereinbarung entspricht.

2. Sonstige Vorschriften

2.1 Be- und Entladung

- 2.1.1 Die Tanks sind mittels Schwerkraft soweit wie möglich und zulässig mit Füllgut zu befüllen. Während der Beladung, der Beförderung und der Entladung darf die Temperatur des Stoffes 80 °C nicht übersteigen.

- 2.1.2 Zur Vermeidung der durch elektrostatische Aufladung entstehenden Gefahren
- muß vor dem Beladen und vor dem Entleeren der Tanks ein Potentialausgleich zwischen Lagertank und Fahrzeugtank hergestellt sein;
 - müssen die Förderschläuche elektrisch leitfähig sein;
 - muß das Fahr- und Bedienungspersonal elektrisch leitfähiges Schuhwerk tragen; benutzt es Handschuhe, müssen auch diese elektrisch leitfähig sein.
- 2.1.3 Bei Beladung gemäß Ziffer 2.1.1 und bei Entleerung mit Druckluft aus stationären Anlagen ist der Fahrzeugmotor abzustellen. Entladung mit Druckluft aus fahrzeugeigenen Anlagen ist nur zulässig, wenn die Auspuffanlage des Fahrzeugmotors mindestens 5 m von Einfüll- und Entleerungsöffnungen sowie von Sicherheitsventilen entfernt ist.
- 2.1.4 Als Bereich des Tankfahrzeuges für das Einhalten der Verbote der Rn. 10353 und 10374 ist eine Fläche mit einem Radius von 10 m um die Einfüll- bzw. Entleerungsöffnungen der Tanks sowie von zwei jeweils 10 m breiten Streifen auf beiden Seiten des Förderschlauches anzusehen.
- 2.1.5 Während des Be- und Entladens ist der Aufenthalt in oder auf dem Tankfahrzeug einschließlich Zugfahrzeug – mit Ausnahme des unbedingt notwendigen Aufenthalts zur Bedienung der Be- und Entladeeinrichtungen am Fahrzeug – nicht zulässig. Darüber hinaus dürfen sich während des Entladens außer dem dafür verantwortlichen Personal keine weiteren Personen im Bereich des Tankfahrzeuges (siehe Ziffer 2.1.4) befinden.
- 2.1.6 Unmittelbar nach dem Beladen ist in die Tanks Schutzgas (Inertgas), z. B. Stickstoff oder Kohlendioxid, bis zu einem Überdruck von höchstens 30 kPa (0,3 bar) einzuleiten. Der Überdruck durch Schutzgas muß während der gesamten Beförderung durch eine Einspeisung aus mitgeführten Druckbehältern aufrechterhalten werden und mit Hilfe einer geeigneten Meßeinrichtung leicht feststellbar sein. Er darf 30 kPa (0,3 bar) nicht überschreiten und 1 kPa (0,01 bar) nicht unterschreiten. Die Methode und die Einrichtung für die Einspeisung des Schutzgases sowie für die Aufrechterhaltung des Überdrucks müssen von einem vom Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen geprüft und als wirksam bescheinigt worden sein. In dieser Bescheinigung muß der erforderliche Inhalt der mitzuführenden Druckbehälter angegeben sein. Die Druckbehälter müssen den Vorschriften der Klasse 2 entsprechen und am Tankfahrzeug sicher angebracht sein.
- 2.1.7 Die Tankfahrzeuge sind an der Entladestelle vollständig zu entladen. Kann das Tankfahrzeug nicht restlos entleert werden, ist der Tank nach dem Entladen bis zur erneuten Beladung luftdicht zu verschließen.
- 2.1.8 Die Tanks dürfen mit Druckluft entladen werden. Die Temperatur der zum Entladen verwendeten Druckluft darf + 80 °C nicht überschreiten. Der Förderdruck der Druckluft darf höchstens 200 kPa (2,0 bar) (Überdruck) betragen.
- 2.1.9. Vor dem Entladen mit Druckluft ist ein Schutzgas (Inertgas), z. B. Stickstoff oder Kohlendioxid, bis zu einem der Förderluft entsprechenden Druck (vergleiche Ziffer 2.1.8) in die Tanks einzuleiten. Hierauf kann verzichtet werden, wenn durch ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Verfahren sichergestellt ist, daß keine Glimmnester in die Tanks gelangt sind und der Verloader/Absender dies im Beförderungspapier nach Rn. 2002 Abs. 3 und 4 bestätigt hat.
- 2.1.10 Vor der Durchführung der Maßnahme nach Nummer 2.1.9 ist festzustellen, ob der in Nummer 2.1.6 geforderte Mindestüberdruck noch besteht. Ist der Überdruck nicht mehr vorhanden, darf nur ein Schutzgas (Inertgas) zur pneumatischen Förderung (Entladung) verwendet werden.
- 2.1.11 Das Sicherheitsventil in der Druckluftzuleitung fahrzeu-eigener Anlagen muß vom Fahrzeughalter oder Fahrzeugführer/Lenker regelmäßig auf Funktionsfähigkeit geprüft werden.
- 2.2 Betriebs- und Beförderungsvorschriften
- 2.2.1 Es darf nur Personal eingesetzt werden, das mit der Handhabung der Tankfahrzeuge und ihrer Ausrüstung sowie mit den besonderen Gefahren, die vom Füllgut ausgehen können, vertraut sind.
- 2.2.2 Der Beförderer oder Fahrzeughalter darf nur Fahrzeugführer/Lenker einsetzen, die zusätzlich zu dem nach Rn. 10 315 für die Klasse 4.1 geforderten Grund- bzw. Fortbildungskurs über die besonderen Gefahren des Füllgutes und die Vorschriften dieser Vereinbarung unterrichtet worden sind.
- 2.2.3 Die Bescheinigung nach Nummer 2.1.6 ist während der Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- 2.2.4 Bei Beförderungen von leeren ungereinigten Tanks ist die Schutzgasaufgabe gemäß Nummer 2.1.6 nicht erforderlich.
- 2.2.5 Die Beförderung der beladenen Tankfahrzeuge im kombinierten Ladungsverkehr (Huckepackverkehr) mit der Eisenbahn ist nur zugelassen, wenn die Überlagerung mit Inertgas nach Nummer 2.1.6 sichergestellt ist.
- 2.2.6 Der beladene Tank darf beim Halten und Parken nicht der direkten Sonnenbestrahlung oder einer anderen Wärme-einwirkung ausgesetzt sein.
- 2.3 Kennzeichnung
- Die Tankfahrzeuge müssen an ihren beiden Längsseiten und hinten mit Gefahretikeln nach Muster 4.1 des Anhangs A.9 versehen sein.
- 2.4 Die übrigen Vorschriften des ADR sind entsprechend anzuwenden.
3. Vermerke im Beförderungspapier
- Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 250).“
4. Übergangsvorschriften
- Tankfahrzeuge,
- für die keine Baumusterzulassung erteilt wurde und
 - die vor dem 1. Oktober 1984 erstmals in den Verkehr gebracht wurden,
- dürfen unter nachfolgenden Bedingungen bis zum 30. April 1990 weiterverwendet werden:
- 4.1 Die Erfüllung der Anforderungen der Rn. 211 127 Abs. 1 braucht nicht nachgewiesen zu sein.
- 4.2 Soweit der Tankwerkstoff Baustahl (siehe Fußnote 3 zu Rn. 211 127) oder eine Aluminiumknetlegierung der Güte AlMg3 oder AlMg4,5Mn ist, müssen die Wände und Böden der Tanks abweichend folgende Mindestdicken haben:
- | | |
|-------------------------------------|------|
| Tanks aus Baustahl: | 4 mm |
| Tanks aus Aluminiumknetlegierungen: | 5 mm |
- Die Tanks müssen mit einem Druck von 260 kPa (2,6 bar) (Überdruck) geprüft werden. Dieser Prüfdruck ist auch als Berechnungsdruck nach Rn. 211 123 anzuwenden. Der höchste Betriebsdruck darf 200 kPa (2,0 bar) (Überdruck) nicht übersteigen.

- 4.3 Die Prüfung nach Rn. 211 150 des zuständigen Sachverständigen muß anstelle der Übereinstimmung des Tanks (Tankfahrzeugs) mit dem zugelassenen Baumuster die Übereinstimmung des Tanks (Tankfahrzeugs) mit den Vorschriften des Anhangs B.1 a und den übrigen Vorschriften der Anlage B in Verbindung mit dieser Ausnahmeregelung umfassen. Die Prüfungen nach Rn. 211 151 und 211 152 sind auch vor erstmaliger Inbetriebnahme durchzuführen. Die Prüfbescheinigung darf nur 1 Jahr gültig sein.
- 4.4 Der Sachverständige nach Rn. 211 154 darf die Gültigkeitsdauer einer Prüfbescheinigung nur für jeweils 1 Jahr verlängern, wenn vorher der Tank und seine Befestigung einer inneren und äußeren Prüfung gemäß Rn. 211 151 und 211 152 unterzogen worden ist. Die innere Prüfung muß Oberflächenrißprüfungen an besonders beanspruchten Stellen des Tanks einschließen. Wenn die Oberflächenrißprüfungen ergeben, daß unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beanspruchungen die Dichtheit des Tanks nicht mehr gewährleistet ist, darf die Prüfbescheinigung nicht verlängert werden.
- 4.5 Die sonstigen Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 dieser Vereinbarung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 251

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 der Anlage A des ADR dürfen

- A. tert. Butylperoxyneodecanoat mit mindestens 23 % Lösemitteln und
- B. Bis-3,5,5-Trimethylhexanoyl-Peroxid mit mindestens 20 % Lösemitteln,

in Versandstücken verpackt, im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Vorschriften für Acetylcyclohexansulfonylperoxid in einer Lösung mit mindestens 80 % Lösemitteln der Klasse 5.2, Gruppe E, Ziffer 46b) des ADR gelten entsprechend.
2. Eine Verpackungseinheit darf nicht mehr als 25 kg des unter A. genannten Stoffes enthalten.
3. Die Temperatur des unter A. genannten Stoffes darf während der Beförderung höchstens -5°C und die des unter B. genannten Stoffes höchstens 0°C betragen.

(2) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 52 401 der Anlage B des ADR dürfen die unter A. und B. genannten organischen Peroxide sowie

- C. Dipropionylperoxid in einer Lösung mit mindestens 75 % Lösemitteln (Klasse 5.2, Gruppe E, Ziffer 48),
- D. tert. Butylperpivalat in einer Lösung mit mindestens 25 % Lösemitteln (Klasse 5.2, Gruppe E, Ziffer 49b) und
- E. tert. Butylperoxyisobutyrat in einer Lösung mit mindestens 25 % Lösemitteln (Klasse 5.2, Gruppe E, Ziffer 55)
- in einer Beförderungseinheit, die über eine doppelte Kältemaschine verfügen muß, bis zu einem Gesamtgewicht von höchstens 10000 kg oder
 - aufgeteilt in zwei Einheiten bis zu einem Gesamtgewicht von höchstens 5000 kg je Einheit, von denen jede einzelne mit einer unabhängigen Kältemaschine versehen sein muß,
- befördert werden.

(3) Der Absender hat im Beförderungspapier zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10602 des ADR (D 251).“

(4) Die Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 252

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550, 2551 und 2557 der Anlage A des ADR dürfen

- I. Peressigsäure mit
 - höchstens 16 % Peressigsäure,
 - höchstens 24 % Wasserstoffperoxid,
 - mindestens 39 % Wasser,
 - mindestens 15 % Essigsäure,
 - mindestens 0,05 % Stabilisator,
 - Schwefelsäure 0 bis 1 % und
 - Tensid 0 bis 0,3%,
- II. Peressigsäure mit
 - höchstens 10 % Peressigsäure,
 - höchstens 30 % Wasserstoffperoxid,
 - höchstens 10 % Essigsäure,
 - mindestens 50 % Wasser,
 - Schwefelsäure 0 bis 1 % und
 - mindestens 0,05 % Stabilisator,
- III. Peressigsäure mit
 - höchstens 8 % Peressigsäure,
 - höchstens 19 % Wasserstoffperoxid,
 - mindestens 8 % Essigsäure,
 - mindestens 47,5 % Wasser,
 - Schwefelsäure 9,5 bis 10 %,
 - höchstens 5 % Natriumsulfat,
 - mindestens 0,05 % Stabilisator
 und
- IV. Peressigsäure mit
 - höchstens 14 % Peressigsäure,
 - höchstens 16 % Wasserstoffperoxid,
 - höchstens 22 % Essigsäure,
 - mindestens 45 % Wasser,
 - höchstens 14 % Schwefelsäure oder Phosphorsäure oder Gemische der beiden Säuren mit einem Gesamtsäuregehalt von höchstens 14 %,
 - höchstens 0,5 % Tensid,
 - mindestens 0,05 % Stabilisator

als Stoffe der Klasse 5.2, Ziffer 35, im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Verpackungen

Es sind zu verwenden:

- Kombinationsverpackungen (Kunststoff) der Kodierung 6HA1 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 220 Litern.
- Kombinationsverpackungen (Kunststoff) der Kodierung 6HG1 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 220 Litern.

- Kombinationsverpackungen (Kunststoff) der Kodierung 6HG2 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 60 Litern.
- Kombinationsverpackungen (Kunststoff) mit einem Innengefäß aus geeignetem Kunststoff und einer Außenverpackung aus Kunststoff in Kistenform mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 60 Litern; für diese wird hiermit die Kodierung 6HH2 festgelegt. Für die Innengefäße gelten die Bestimmungen der Rn. 3526 Buchstaben a) bis c) und e) bis g) sinngemäß; für die Außenverpackungen gelten die Bestimmungen der Rn. 3531 für Kisten der Kodierung 4H2.
- Zusammengesetzte Verpackungen mit Gefäßen aus geeignetem Kunststoff als Innenverpackungen und Kisten aus Stahl der Kodierung 4A1 oder 4A2, Kisten aus Holz der Kodierung 4C1, 4C2, 4D oder 4F oder Kisten aus Pappe der Kodierung 4G als Außenverpackung; die höchstzulässigen Füllgewichte der Innenverpackung ergeben sich aus Rn. 3538; ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 50 kg.
- Kanister aus Kunststoff der Kodierung 3H1 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 60 Litern.
- Fässer aus Stahl mit einer Innenauskleidung aus geeignetem Kunststoff der Kodierung 1A1 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 220 Litern.
- Fässer aus Kunststoff der Kodierung 1H1 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 220 Litern.

2. Spezialverschluß

Die Verpackungen [Innenverpackungen sowie gasdichte (Außen-) Verpackungen] müssen entsprechend Rn. 2557 ausgerüstet sein.

3. Bauartprüfung

Die Verpackungen mit oder ohne Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang A.5 mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I anzuwenden. Dabei sind die Bestimmungen der Rn. 3551 Abs. 5 bei allen Verpackungsbauarten nach Ziffer 1. anzuwenden; diese Prüfungen sind mit Originalfüllgut durchzuführen. Verpackungen, für die in Ziffer 1. die Kodierung 6HH2 festgelegt wurde, sind wie Verpackungen der Kodierung 6HG2 zu prüfen.

4. Zulassung und Kennzeichnung

- 4.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang A.5 zugelassen sein.
- 4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte (Außen-) Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

5. Sonstige Vorschriften

- 5.1 Die Stoffe müssen bei 50 °C in der zum Transport eingesetzten Verpackung beständig sein.
- 5.2 Die (Innen-) Verpackungen dürfen nur bis zu höchstens 93 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.
- 5.3 Die sonstigen für Stoffe der Rn. 2551, Ziffer 35, geltenden Vorschriften des ADR sind entsprechend anzuwenden.

6. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen: „Peressigsäure, 5.2, ADR.“ Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu

vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 252).“

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Polen, Schweden, der Schweiz sowie Spanien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 253

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2111 (1)a)2 der Anlage A des ADR darf Schwarzpulver der Klasse 1a, Ziffer 11.a), unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

1. Verpackungsvorschriften

1.1 Innenverpackung

Der Stoff ist in einer Menge von höchstens 25 kg in Säcken aus dichtem Gewebe – ausgenommen Gewebe aus Kunststoff oder anderen hochisolierenden Stoffen – zu verpacken. Die Säcke sind von einem Sack aus geeignetem Kunststoff zu umhüllen.

1.2 Außenverpackung

Die Säcke sind in Kisten aus Pappe (Typ 4 G) für 30 kg Höchstgewicht einzusetzen, deren Eignung durch eine Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt entsprechend den zwischen den Vertragsparteien anerkannten Vorschriften nachgewiesen sein muß.

1.3 Dauer der Verwendung

Die Verpackung darf nur für einen einmaligen Versand verwendet werden.

2. Sonstige Vorschriften

Alle sonstigen für die Beförderung von Stoffen der Klasse 1a, Ziffer 11.a), geltenden Vorschriften des ADR sind anzuwenden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 253).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 254

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2170 und 2171 der Anlage A des ADR dürfen

- „Gurtstrammer-Einheiten“,
- „Fahrer-Airbag-Einheiten“ und
- „Beifahrer-Airbag-Einheiten“,

die von einer behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle nach den für Sprengstoffe geltenden Vorschriften geprüft und eine Zulassung erhalten haben, als pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke der Klasse 1c unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden (in Kraftfahrzeuge eingebaute Gegenstände unterliegen bei Beförderung der Kraftfahrzeuge nicht den Vorschriften des ADR):

1. Verpackung

Die Gegenstände sind in geeignete Verpackungen zu verpacken.

1.1 Innere Formteile

Die Gegenstände sind in den Versandstücken mit schwer entflammaren Kunststoffformteilen festzulegen.

- 1.2 Außenverpackung
Es sind Kisten aus Stahl der Kodierung 4A1, aus Holz der Kodierung 4Cl oder aus Pappe der Kodierung 4G zu verwenden.
- 1.3 Bauartprüfung
Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung durch eine im Versandland behördlich anerkannte Prüfanstalt/Prüfstelle nach den Vorschriften des Anhangs A.5 der Anlage A zum ADR mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.
- 1.4 Zulassung und Kennzeichnung
- 1.4.1 Die Bauart der Verpackung muß gemäß den vorgenannten Vorschriften zugelassen sein.
- 1.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.
- 2. Sonstige Vorschriften**
- 2.1 Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 60 kg.
- 2.2 Die Zusammenpackung mit anderen gefährlichen Gütern sowie mit sonstigen Gütern ist nicht zugelassen.
- 2.3 Jedes Versandstück ist mit einem Gefahretzel nach Muster 1 des Anhangs A.9 der Anlage A zum ADR zu kennzeichnen.
- 2.4 Die Gegenstände dürfen abweichend von Rn. 11 206 Abs. 2 Buchstabe a) der Anlage B des ADR ohne Mengenbegrenzung in Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.1 befördert werden.
- 2.5 Abweichend von Rn. 10240 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 3 in Verbindung mit Rn. 11 240 der Anlage B des ADR darf auf ein zusätzliches tragbares Feuerlöschgerät verzichtet werden.
- 2.6 Auf die Überwachung der Fahrzeuge kann abweichend von Rn. 10321 der Anlage B des ADR verzichtet werden.
- 2.7 Die sonstigen Vorschriften der Rn. 2172 und 2184 sind entsprechend anzuwenden.

3. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen: „Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke, 1 c, ADR.“ Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 254).“

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schweden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 255

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 der Anlage A des ADR dürfen als Silan-Peroxid-Produkte bezeichnete Mischungen aus

- mindestens 80 % und höchstens 94 % Vinyltrimethoxysilan mit
- mindestens 5 % und höchstens 15 % Dicumylperoxid und mit
- höchstens 5 % Dibutylzinndilaurat

als Stoffe der Klasse 5.2 in den nachstehend beschriebenen Verpackungen unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

1. Verpackung

- 1.1 Es sind zu verwenden:
Fässer aus Stahl mit nicht abnehmbarem Deckel mit einer Auskleidung aus geeignetem Kunststoff (Kodierung 1A1 gemäß Anhang A.5 zur Anlage A des ADR).
- 1.2 Kombinationsverpackungen (Kunststoff) mit einem Innengefäß aus geeignetem Kunststoff und einer faßförmigen Schutzverpackung aus Stahl (Kodierung 6HA1 gemäß Anhang A.5).
- 1.3 Höchstzulässiger Fassungsraum: 220 Liter.
- 1.4 Bauartprüfung
Die Verpackungen ggf. mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang A.5 zur Anlage A des ADR mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.
- 1.5 Zulassung und Kennzeichnung
- 1.5.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang A.5 zugelassen sein.
- 1.5.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte (Außen-)Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

2. Sonstige Vorschriften

Die sonstigen für Stoffe der Klasse 5.2, Ziffer 16, geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

3. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen: „Silan-Peroxid-Produkte, 5.2, ADR.“ Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 255).“

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich sowie Polen bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 256

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2100 und 2101 der Anlage A des ADR darf Tetrazol-1-essigsäure (UN-Nr. 0407) als Stoff der Klasse 1 a im Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen in Versandstücken befördert werden:

1. Verpackung

- 1.1 Zusammengesetzte Verpackungen
- 1.1.1 Innenverpackung
- Dicht zu verschließende Beutel aus geeignetem Kunststoff mit einem höchstzulässigen Füllgewicht von 5 kg,
 - dicht zu verschließende Säcke aus geeignetem Kunststoff mit einem höchstzulässigen Füllgewicht von 25 kg.
- 1.1.2 Außenverpackung
Fässer aus Pappe der Kodierung 1G.
- 1.2 Bauartprüfung
Die Eignung der Verpackungen mit Innenverpackungen muß durch eine Bauartprüfung nach den Vorschriften des Anhangs A.5 zur Anlage A des ADR nachgewiesen sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.
- 1.3 Zulassung und Kennzeichnung
- 1.3.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang A.5 zugelassen sein.

1.3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß nach den vorgenannten Vorschriften gekennzeichnet sein.

2. Sonstige Vorschriften

2.1 Ein Versandstück darf nicht mehr als 25 kg des Stoffes enthalten.

2.2 Die sonstigen für Stoffe der Ziffer 6. geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

3. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen: „Tetrazol-1-essigsäure, 1 a, ADR.“ Außerdem hat der Absender zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 256).“

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. März 1990.

Vereinbarung Nr. 257

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200 und 2201 der Anlage A des ADR sind Gas-Feuerlöscher und Druckgasbehälter von ortsfesten Halon-Feuerlöschanlagen, die mit Halon-Kohlenwasserstoff (Halonen) – Halon 1211 der Klasse 2, Ziffer 4. a), und Halon 1301 der Klasse 2, Ziffer 6. a) – als Löschmittel und Stickstoff der Klasse 2, Ziffer 1. a), als Treibmittel gefüllt sind, unter nachfolgenden Bedingungen von den Beförderungsvorschriften des ADR freigestellt.

1. Bau der Gas-Feuerlöscher und Druckgasbehälter von ortsfesten Halon-Feuerlöschanlagen.

1.1 Die Gas-Feuerlöscher und Druckgasbehälter von ortsfesten Halon-Feuerlöschanlagen müssen den in den ADR-Vertragsstaaten geltenden Druckbehältervorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

1.2 Der Verschluß und die Bedienungseinrichtung sind so zu sichern, daß ein Austreten des Inhalts während der Beförderung ausgeschlossen ist.

1.3 Kann die Bedingung gemäß Ziffer 1.2 nicht erfüllt werden, so sind die Feuerlöscher durch Einlagen aus Pappe oder auf andere geeignete Weise voneinander getrennt in vollwandige Verpackungen, Gitterboxpaletten oder Kleincontainer einzusetzen.

2. Abfertigungsbeschränkung

Ein Versandstück darf nicht schwerer als 400 kg, bei Beförderung als Expreßgut nicht schwerer als 50 kg sein.

3. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 257).“

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich sowie Polen bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 258

(1) Abweichend von den Vorschriften der Unterabschnitte A.1 und A.2 des Abschnitts 2 jeder Klasse des ADR dürfen die nachstehend genannten festen Stoffe im internationalen Straßengüterverkehr in flexiblen Großpackmitteln (IBC) befördert werden:

- Stoffe der Klasse 4.1, Ziffern 2a), 7a), 9, 10, 11b) und 12;
- Stoffe der Klasse 4.2, Ziffern 7 bis 10 und 12;
- Stoffe der Klasse 4.3, Ziffer 1 d);

– Stoffe der Klasse 5.1, Ziffern 4, 6 bis 8 und 9b) und c);

– alle Stoffe der Klasse 6.1, die gemäß Randnummer 2600 (1) unter die Gruppen b) und c) fallen;

– alle Stoffe der Klasse 8, die gemäß Randnummer 2800 (1) unter die Gruppen b) und c) fallen.

1. Anforderungen an das Großpackmittel (IBC)

Die flexiblen Großpackmittel müssen den Vorschriften der Randnummern 3600 bis 3607 und 3620 bis 3626 des zukünftigen Anhangs A.6 zum ADR genügen. Diese Vorschriften sind im Dokument TRANS/GE.15/AC.1/R. 359 enthalten.

1.1 Allgemeine Anforderungen

Es gelten die Vorschriften der Randnummer 3500 (7) des Anhangs A.5.

1.2 Besondere Anforderungen

1.2.1 Großpackmittel (IBC) zur Beförderung von Stoffen der Klassen 6.1 und 8,

– die in die Gruppe b) eingeordnet sind, müssen für die Verpackungsgruppe II geprüft und zugelassen sein;

– die in die Gruppe c) eingeordnet sind, müssen für die Verpackungsgruppe III geprüft und zugelassen sein.

Für Stoffe der Klassen 6.1 und 8 sind Großpackmittel (IBC) der Typen 13H1, 13L1 und 13M1 nicht zulässig.

1.2.2 Großpackmittel (IBC) zur Beförderung der in dieser Vereinbarung genannten Stoffe der Klasse 4.1 müssen für die Verpackungsgruppe III geprüft und zugelassen sein; Großpackmittel (IBC) zur Beförderung von Stoffen der Ziffer 9 müssen jedoch für die Verpackungsgruppe II geprüft und zugelassen sein.

Die zur Beförderung von Stoffen der Ziffer 7 a) verwendeten Großpackmittel (IBC) müssen gegenüber den Dämpfen der in ihnen enthaltenen Flüssigkeit dicht sein.

1.2.3 Großpackmittel (IBC), die zur Beförderung der in dieser Vereinbarung genannten Stoffe der Klasse 4.2 verwendet werden, müssen für die Verpackungsgruppe III geprüft und zugelassen sein.

1.2.4 Großpackmittel (IBC), die zur Beförderung von Stoffen der Klasse 4.3, Ziffer 1 d), verwendet werden, müssen für die Verpackungsgruppe II geprüft und zugelassen sowie feuchtigkeitsdicht sein; für die Verpackungsgruppe II geprüfte und zugelassene Großpackmittel (IBC) dürfen jedoch zur Beförderung von Magnesiumkörnern, überzogen, benutzt werden.

1.2.5 Großpackmittel (IBC), die zur Beförderung von Stoffen der Klasse 5.1, Ziffern 6, 7a) und b), verwendet werden, müssen für die Verpackungsgruppe III geprüft und zugelassen sein.

1.2.6 Großpackmittel (IBC), die zur Beförderung der in dieser Vereinbarung genannten anderen Stoffe der Klasse 5.1 verwendet werden, müssen für die Verpackungsgruppe II geprüft und zugelassen sein.

2. Sonstige Vorschriften

2.1 Alle sonstigen geltenden Vorschriften des ADR für die Beförderung von Versandstücken, die in dieser Vereinbarung genannten Stoffe enthalten, sind anzuwenden.

2.2 Die Beförderung flexibler Großpackmittel (IBC) mit Stoffen der Klassen 6.1 und 8, die unter die Gruppe b) fallen, ist nur in geschlossener Ladung zulässig.

3. Vermerke im Beförderungspapier

Zusätzlich zu den nach dem ADR vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu ver-

merken: „Beförderung vereinbart nach Randnummer 2010 des ADR (D 258).“

(2) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich. Sie endet mit Inkrafttreten der ADR-Vorschriften für flexible Großpackmittel (IBC), sofern sie nicht vorher von einer der beiden Vertragsparteien widerrufen wird.

Vereinbarung Nr. 259

(1) Abweichend von den Vorschriften der Unterabschnitte A.1 und A.2 des Abschnitts 2 jeder Klasse des ADR ist die Beförderung nachstehend genannter Stoffe, mit Ausnahme solcher, deren Dampfdruck 110 kPa (1,1 bar) bei 50 °C oder 130 kPa (1,3 bar) bei 55 °C übersteigt, in metallischen prismatischen oder nicht prismatischen Großpackmitteln (IBC) zulässig:

- alle Stoffe der Klasse 3, die unter die Gruppen b) und c) nach Rn. 2300 (3) fallen, mit Ausnahme von Nitromethan;
- die Stoffe der Klasse 4.1, Ziffern 2a), 8 bis 10, 11a) und b) sowie 12;
- die Stoffe der Klasse 4.2, Ziffern 6b) und c), 7 bis 10 und 12;
- die Stoffe der Klasse 4.3, Ziffern 1d), 2a) und d) sowie 5;
- die Stoffe der Klasse 5.1, Ziffern 4, 6 bis 8, 9b) und c) sowie 10;
- alle Stoffe der Klasse 6.1, die unter die Gruppen b) und c) gemäß Rn. 2600 (1) fallen;
- alle Stoffe der Klasse 8, die unter die Gruppen b) und c) gemäß Rn. 2800 (1) fallen.

1. Anforderungen an die Großpackmittel (IBC)

- 1.1 Die metallischen Großpackmittel müssen den Vorschriften der Rn. 3600 bis 3618 des zukünftigen Anhangs A.6 zum ADR entsprechen. Diese Vorschriften sind enthalten im Dokument TRANS/GE.15/AC.1/R.359.
- 1.2 Füllungsgrad
Es gelten die Vorschriften der Rn. 3500 (4) des Anhangs A.5.
- 1.3 Verschuß der Großpackmittel (IBC)
Es gelten die Vorschriften der Rn. 3500 (7) des Anhangs A.5.

2. Verwendbare Typen von Großpackmitteln (IBC)

- Großpackmittel (IBC), die zur Beförderung von Stoffen der Klassen 3, 6.1 und 8 verwendet werden,
 - die in die Gruppe b) eingeordnet sind, müssen für die Verpackungsgruppe II geprüft und zugelassen sein;
 - die in die Gruppe c) eingeordnet sind, müssen für die Verpackungsgruppe III geprüft und zugelassen sein.

Großpackmittel, die Zubereitungen der Ziffern 31c) oder 32c) der Klasse 3 enthalten, die in kleinen Mengen Kohlendioxid und/oder Stickstoff freisetzen, müssen mit einer Lüftungseinrichtung versehen sein, die so beschaffen ist, daß das Austreten von Flüssigkeit und das Eindringen von Fremdstoffen in der für die Beförderungen vorgesehenen Lage des Großpackmittels (IBC) und unter normalen Beförderungsbedingungen vermieden wird.

Großpackmittel, die Stoffe der Ziffern 61 oder 62 der Klasse 8 enthalten, müssen ebenfalls mit einer Lüftungseinrichtung versehen sein.
- Großpackmittel (IBC) zur Beförderung der in Ziffer 1 dieser Vereinbarung genannten Stoffe der Klasse 4.1 müssen für die Verpackungsgruppe III geprüft und zugelassen sein; jedoch müssen Großpackmittel zur Beförderung von Phosphorpentasulfid und Phosphorsesquisulfid der Ziffer 8 oder von Stoffen der Ziffer 9 für die Verpackungsgruppe II geprüft und zugelassen sein.
- Die Großpackmittel (IBC) zur Beförderung von Stoffen der Ziffern 6b) und 6c) der Klasse 4.2 müssen für die Verpackungsgruppe II geprüft und zugelassen sowie luftdicht verschlossen sein; die Großpackmittel (IBC), die für die Verpackungsgruppe III geprüft und zugelassen sind, dürfen jedoch zur Beförderung von Zinkdithionit verwendet werden.

Größpackmittel (IBC) zur Beförderung anderer unter Ziffer 1 dieser Vereinbarung genannter Stoffe der Klasse 4.2 müssen für die Verpackungsgruppe III geprüft und zugelassen sein.

Großpackmittel (IBC) zur Beförderung anderer unter Ziffer 1 dieser Vereinbarung genannter Stoffe der Klasse 4.2 müssen für die Verpackungsgruppe III geprüft und zugelassen sein.

- Großpackmittel (IBC) zur Beförderung der unter Ziffer 1 dieser Vereinbarung genannten Stoffe der Klasse 4.3 müssen für die Verpackungsgruppe II geprüft und zugelassen sein. Großpackmittel, die Stoffe der Ziffer 1d) und der Ziffer 5 enthalten, müssen luftdicht verschlossen sein.

Großpackmittel (IBC), die für die Verpackungsgruppe III geprüft und zugelassen sind, dürfen jedoch für die Beförderung von Magnesiumkörnern, überzogen, der Ziffer 1d) und von Kalziummangansilicid der Ziffer 2d) verwendet werden.

- Großpackmittel (IBC), die zur Beförderung von Stoffen der Ziffern 6, 7a) und d) der Klasse 5.1 verwendet werden, müssen für die Verpackungsgruppe III geprüft und zugelassen sein.

Großpackmittel (IBC) zur Beförderung der unter Ziffer 1 dieser Vereinbarung genannten anderen Stoffe der Klasse 5.1 müssen für die Verpackungsgruppe II geprüft und zugelassen sein.

3. Sonstige Vorschriften

Alle sonstigen in Kraft befindlichen Vorschriften des ADR für die Beförderung von Versandstücken mit den in Ziffer 1 dieser Vereinbarung genannten Stoffen sind anzuwenden.

4. Angaben im Beförderungspapier

Zusätzlich zu den im ADR vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 259).“

(2) Diese Vereinbarung gilt für Beförderungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich. Sie endet mit Inkrafttreten der Vorschriften des ADR für metallische Großpackmittel (IBC), sofern sie nicht vorher von einer der beiden Vertragsparteien widerrufen wird.

Vereinbarung Nr. 260

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn.

- 2306 Abs. 1, Bem. zu den Buchstaben a, b, c und d,
- 2307, Bem. 1 zu den Buchstaben a, b, c und d,
- 2308 Abs. 2 Satz 2,
- 2606 Abs. 1, Bem. zu den Buchstaben a, b, c und d,
- 2607 Abs. 1, Bem. zu den Buchstaben a, b, c, d und h,
- 2806 Abs. 1, Bem. 1 zu den Buchstaben a, b, c und d,
- 2807 Abs. 1, Bem. zu den Buchstaben a, b, c, d und h

des ADR dürfen bestimmte niedrigviskose Stoffe der Klassen 3, 6.1 und 8 im internationalen Straßengüterverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Zulassung zur Beförderung (Verpackungszulassung)

- 1.1 Die Stoffe mit einer Viskosität von höchstens 200 mm²/s, die unter b) oder c) der einzelnen Ziffern der Rn. 2301 – ausgenommen Nitromethan der Ziffer 31 c) –, 2601 und 2801 fallen, dürfen unter den nachfolgenden Bedingungen auch in Verpackungen mit abnehmbarem Deckel befördert werden.
- 1.2 Die Stoffe mit einer Viskosität von höchstens 200 mm²/s der Rn. 2301, Ziffern 3 b), 4 b), 5 b), 5 c), 6 b), 31 c)

– ausgenommen Nitromethan –, 32 c), 33 c) und 34 c) sowie die Stoffe mit einer Viskosität von höchstens 200 mm²/s, die unter c) der einzelnen Ziffern der Rn. 2607 und 2807 fallen, dürfen außerdem unter den nachfolgenden Bedingungen in Feinstblechverpackungen mit abnehmbarem Deckel befördert werden.

2. Verpackung

- 2.1.1 Die Stoffe nach 1.1 sind in Fässer aus Stahl, Aluminium oder Kunststoff der Kodierungen 1A2, 1B2 oder 1H2 oder in Kanistern aus Stahl oder Kunststoff der Kodierungen 3A2 oder 3H2 zu verpacken.
- 2.1.2 Die Stoffe nach 1.2 dürfen außerdem in Feinstblechverpackungen der Kodierung 0A2 verpackt werden.
- 2.2 Die Verschlussrichtungen der Verpackungen müssen so konstruiert und angebracht sein, daß sie sich unter normalen Beförderungsbedingungen nicht lockern und die Verpackungen dicht bleiben. Die abnehmbaren Deckel müssen mit Dichtungen oder anderen Abdichtungsmitteln versehen sein.
- 2.3 Bauartprüfung
Die Verpackungen müssen einer Bauartprüfung nach den Vorschriften des Anhangs A.5 zur Anlage A des ADR mit

Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für flüssige Stoffe der für den jeweiligen Stoff vorgeschriebenen Verpackungsgruppe anzuwenden.

2.4 Zulassung und Kennzeichnung

- 2.4.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang A.5 zugelassen sein.
- 2.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung für Verpackungen für flüssige Stoffe tragen.

3. Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften der Randnummer 3560 sind entsprechend anzuwenden.

4. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (260).“

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der entsprechenden ADR-Beschlüsse.

Anlage 2

(zu § 2)

Änderungen

der Vereinbarungen Nr. 78, 122, 131, 139, 218, 219, 220, 221, 223, 224, 226, 227, 228, 232, 235, 237 und 238

1. In der Vereinbarung Nr. 78 (BGBl. 1976 II S. 1758, 1760; BGBl. 1977 II S. 1403, 1439; BGBl. 1982 II S. 581, 584; BGBl. 1987 II S. 503, 517) wird der Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie Spanien.“

2. In der Vereinbarung Nr. 122 (BGBl. 1978 II S. 1473, 1477; BGBl. 1980 II S. 669, 677; BGBl. 1984 II S. 310, 318) wird der Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich, Schweden sowie der Schweiz.“

3. In der Vereinbarung Nr. 131 (BGBl. 1978 II S. 1473, 1480; BGBl. 1979 II S. 430, 433; BGBl. 1980 II S. 669, 677) wird der Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Norwegen sowie dem Vereinigten Königreich.“

4. Die Vereinbarung Nr. 139 (BGBl. 1980 II S. 669, 670) wird wie folgt gefaßt:

„Vereinbarung Nr. 139

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2430 und 2431 sowie der Rn. 2470 und 2471 der Anlage A des ADR finden auf Zinkstaub und Zinkpulver der Klasse 4.2, Rn. 2431, Ziffer 6 a), sowie Staub, Pulver und feine Späne von

Zink der Klasse 4.3, Rn. 2471, Ziffer 1 d), die Vorschriften der Anlagen A und B des ADR unter den folgenden Bedingungen keine Anwendung.

(2) Die Stoffe müssen nach den von den Vereinten Nationen verabschiedeten Empfehlungen für Prüfverfahren und Einstufungskriterien – Kapitel 14, Absätze 14.3 und 14.4, der UN-Empfehlungen über die Beförderung gefährlicher Güter – geprüft sein und dürfen anhand der Prüfergebnisse keine Einstufung als sehr, mittel oder schwach gefährlicher Stoff (Verpackungsgruppen I, II oder III) erfordern.

(3) Der Absender hat im Beförderungspapier zusätzlich zu den üblichen Angaben zu vermerken: „Beförderung vereinbart gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 139).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“

5. In der Vereinbarung Nr. 218 (BGBl. 1987 II S. 503, 504) wird der Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich, Polen, der Schweiz, Spanien sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“

6. In der Vereinbarung Nr. 219 (BGBl. 1987 II S. 503, 504) wird der Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, Italien sowie Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“

7. In der Vereinbarung Nr. 220 (BGBl. 1987 II S. 503, 505) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Norwegen, Österreich, der Schweiz, Spanien sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
8. In der Vereinbarung Nr. 221 (BGBl. 1987 II S. 503, 505) wird der Absatz 3 wie folgt gefaßt:
- „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
9. In der Vereinbarung Nr. 223 (BGBl. 1987 II S. 503, 506) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark sowie Italien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
10. In der Vereinbarung Nr. 224 (BGBl. 1987 II S. 503, 507) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, Frankreich, Österreich, Schweden sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
11. In der Vereinbarung Nr. 226 (BGBl. 1987 II S. 503, 508) wird der Absatz 3 wie folgt gefaßt:
- „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, Frankreich, Österreich sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
12. In der Vereinbarung Nr. 227 (BGBl. 1987 II S. 503, 509) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, der Deutschen Demokratischen Republik, Luxemburg sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
13. In der Vereinbarung Nr. 228 (BGBl. 1987 II S. 503, 510) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Dänemark sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
14. In der Vereinbarung Nr. 232 (BGBl. 1987 II S. 503, 511) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
- a) Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Österreich, Schweden sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien,
- b) Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien und mit der Maßgabe, daß im Absatz 1 die Ziffer 2.5 folgende Fassung erhält:
- „2.5 Die für das Peroxid der Gruppe E, Ziffer 50, geltenden Beförderungsbedingungen sind – mit Ausnahme der Bestimmungen dieser Vereinbarung – entsprechend anzuwenden.“
15. In der Vereinbarung Nr. 235 (BGBl. 1987 II S. 503, 512) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Dänemark, Luxemburg, Schweden, der Schweiz sowie Spanien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
16. In der Vereinbarung Nr. 237 (BGBl. 1987 II S. 503, 514) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Dänemark, Luxemburg, Schweden, der Schweiz sowie Spanien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
17. In der Vereinbarung Nr. 238 (BGBl. 1987 II S. 503, 515) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1973
über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung
durch andere Stoffe als Öl**

Vom 20. April 1989

Das Protokoll von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl (BGBl. 1985 II S. 593) wird nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Ägypten am 4. Mai 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Februar 1988 (BGBl. II S. 252).

Bonn, den 20. April 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen**

Vom 20. April 1989

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (BGBl. 1975 II S. 137) wird nach seinem Artikel XI Abs. 2 für

Ägypten am 4. Mai 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. September 1988 (BGBl. II S. 924).

Bonn, den 20. April 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens**

Vom 25. April 1989

Das Internationale Pflanzenschutzabkommen vom 6. Dezember 1951 (BGBl. 1956 II S. 947), dessen deutsche Bezeichnung seit Verkündung des Gesetzes vom 12. August 1985 (BGBl. 1985 II S. 982) „Internationales Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951“ lautet, ist nach seinem Artikel XIV für

Oman am 23. Januar 1989
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. August 1988 (BGBl. II S. 788).

Bonn, den 25. April 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationalen Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 27. April 1989

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017; 1983 II S. 303) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Iran, Islamische Republik am 17. Januar 1989.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. November 1988 (BGBl. II S. 1080).

Bonn, den 27. April 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens
über die Anerkennung und
Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
sowie über den Geltungsbereich
des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
Vom 27. April 1989**

Den in Abschnitt II der Bekanntmachung vom 2. März 1989 über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1989 II S. 292) bekanntgemachten Angaben über eine dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 25. Oktober 1988 notifizierte Gebundenheitserklärung von Antigua und Barbuda lag eine fehlerhafte Vertragsnotifikation des Verwahrers mit nicht zutreffendem Vertragsbezug zugrunde.

Einer nachträglichen Berichtigungsnotifikation des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zufolge bezog sich die betreffende Gebundenheitserklärung von Antigua und Barbuda vom 25. Oktober 1988

nicht auf

das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; 1987 II S. 389),

sondern auf

das Abkommen vom 26. September 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (RGBl. 1930 II S. 1067).

Demzufolge betrachtet sich Antigua und Barbuda aufgrund dieser Gebundenheitserklärung mit Wirkung vom 1. November 1981 allein an das vorgenannte Abkommen vom 26. September 1927 gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. März 1989 (BGBl. II S. 292), die hiermit insoweit berichtigt wird, sowie im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. April 1986 (BGBl. II S. 633).

Bonn, den 27. April 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls
wegen Verbots des Gaskriegs**

Vom 27. April 1989

I.

Das Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (RGBl. 1929 II S. 173) ist für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bahrain am 9. Dezember 1988

Korea, Demokratische Volksrepublik am 4. Januar 1989

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärungen:

(Übersetzung)

- | | |
|---|--|
| <p>1. The Democratic People's Republic of Korea recognizes the 1925 Geneva Protocol as one of [the] major elements for the promotion of disarmament and the maintenance of lasting peace and hereby expresses its conviction that the obligations of this Protocol will be faithfully carried out by all the Contracting Parties.</p> <p>2. The Democratic People's Republic of Korea also states that it will not exclude the right to exercise its sovereignty vis-à-vis the other Contracting Party which violates this Protocol in its implementation."</p> | <p>„1. Die Demokratische Volksrepublik Korea erkennt das Genfer Protokoll von 1925 als eines der wichtigsten Elemente zur Förderung der Abrüstung und zur Wahrung eines dauerhaften Friedens an und gibt hierdurch ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die Verpflichtungen dieses Protokolls von allen Vertragschließenden Parteien gewissenhaft erfüllt werden.</p> <p>2. Die Demokratische Volksrepublik Korea erklärt ferner, daß sie nicht auf das Recht verzichtet, ihre Souveränität gegenüber einer anderen Vertragschließenden Partei auszuüben, welche die Bestimmungen des Protokolls verletzt.“</p> |
|---|--|

Korea, Republik am 4. Januar 1989

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalte:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Korean)

- (1) The said Protocol is only binding on the Government of the Republic of Korea as regards States which have signed and ratified it or which may accede to it.
- (2) The said Protocol shall ipso facto cease to be binding on the Government of the Republic of Korea in regard to any Enemy State whose Armed Forces or whose Allies fail to respect the prohibitions laid down in the Protocol.

(Übersetzung) (Original: Koreanisch)

- (1) Das genannte Protokoll ist für die Regierung der Republik Korea nur gegenüber Staaten bindend, die es unterzeichnet und ratifiziert haben oder die ihm beitreten.
- (2) Das genannte Protokoll verliert seine bindende Wirkung für die Regierung der Republik Korea ohne weiteres in bezug auf jeden Feindstaat, dessen Streitkräfte oder dessen Verbündete die in dem Protokoll enthaltenen Verbote nicht achten.

II.

Von der französischen Regierung als Verwahrer des Protokolls ist ferner an den folgenden Tagen die Hinterlegung von Rechtsnachfolgeerklärungen (Gebundenheitserklärungen) der nachstehend aufgeführten Staaten zu dem Protokoll angezeigt worden:

1. am 21. Dezember 1988 die Gebundenheitserklärung von St. Lucia, derzufolge sich dieser Staat mit Wirkung vom 22. Februar 1979, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an das Protokoll gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf das Hoheitsgebiet dieses Staates erstreckt worden war;

2. am 4. Januar 1989 die Gebundenheitserklärung von Antigua und Barbuda, derzufolge sich dieser Staat mit Wirkung vom 1. November 1981, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an das Protokoll gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf das Hoheitsgebiet dieses Staates erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. April 1987 (BGBl. II S. 248).

Bonn, den 27. April 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen
Vom 28. April 1989

Kiribati hat der schweizerischen Regierung am 5. Januar 1989 notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom 12. Juli 1979, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an die nachstehend aufgeführten vier Genfer Rotkreuz-Abkommen, deren Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden betrachtet:

Das I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,

das II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,

das III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und

das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten,

sämtlich vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II S. 781, 783, 813, 838, 917).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Februar 1987 (BGBl. II S. 176).

Bonn, den 28. April 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung des Internationalen Zentrums
für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen**

Vom 28. April 1989

Die Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen vom 14. November 1974 (BGBl. 1983 II S. 706, 712) ist nach ihrem Artikel 2 für

Algerien am 23. Februar 1989
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1988 (BGBl. II S. 970).

Bonn, den 28. April 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Protokolle zum Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
über die deutsch-französische Zusammenarbeit**

Vom 3. Mai 1989

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 zu den Protokollen vom 22. Januar 1988 zum Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit (BGBl. 1988 II S. 1150) wird bekanntgemacht, daß die Protokolle über die Schaffung eines deutsch-französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrats sowie über die Schaffung eines deutsch-französischen Finanz- und Wirtschaftsrats nach ihrem Artikel 6 Abs. 2 bzw. Artikel 7 Abs. 2

am 19. April 1989

in Kraft getreten sind.

Die zur Inkraftsetzung gefertigten Ratifikationsurkunden sind am 19. April 1989 in Paris ausgetauscht worden.

Bonn, den 3. Mai 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,45 DM (7,05 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 459. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. April 1989, ist im Bundesanzeiger Nr. 91 vom 18. Mai 1989 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 91 vom 18. Mai 1989 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.